



30

JAHRE



Tätigkeitsbericht 2021

Kinder- und Jugendanwaltschaft
des Landes Vorarlberg

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich

DSA Michael Rauch

Kinder- und Jugendanwalt

Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Schießstätte 12 (Ganahl-Areal)

6800 Feldkirch

☎ 05522 84900

kija@vorarlberg.at

vorarlberg.kija.at

Layout: Somnium Est.

Fotos: kija Vorarlberg, Marcel Hagen, unsplash

März 2022



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

Vorwort



Die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg feiert im heurigen Jahr ihr 30-jähriges Bestehen. Damit einhergehend endet im Mai dieses Jahres eine weitere fünfjährige Funktionsperiode meiner Person als Leiter der Einrichtung. Bereits während der Erstellung dieses Tätigkeitsberichts wurden die zuständigen Verantwortlichen im Amt der Vorarlberger Landesregierung darüber informiert, dass keine nochmalige Bewerbung meinerseits erfolgen wird.

Anlässlich des Jubiläums ist den Schwerpunkten der vergangenen Jahrzehnte ein eigener Beitrag gewidmet. Besonders gewürdigt soll dabei auch die Aufbauarbeit des ersten Kinder- und Jugendanwalts in Vorarlberg werden. Große Betroffenheit hat die Nachricht ausgelöst, dass Leo Jäger im vergangenen Jahr verstorben ist. Im Rahmen der Reflexion über 30 Jahre Kinder- und Jugendanwaltschaft wird auch auf sein Wirken Bezug genommen.

Zum Zeitpunkt der Vorstellung des Berichts und der Vorlage an die Landesregierung sowie Diskussion im Landtag sind es nur noch wenige Wochen in meiner Funktion als Kinder- und Jugendanwalt. An dieser Stelle ist es daher mein Anliegen, mich bei vielen Menschen zu bedanken, die sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten gemeinsam mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft für die Kinder und Jugendlichen in Vorarlberg eingesetzt haben. Dieser Dank richtet sich an die Mitarbeitenden bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft ebenso wie an viele Fachpersonen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Landes- und Gemeindeverwaltung, in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendmedizin sowie psychiatrischen Fachdiensten, um nur einige zu nennen. Ein besonderer Dank geht auch an jene Fachpersonen, die in den vergangenen elf Jahren in der Opferschutzkommission des Landes Vorarlberg tätig waren. Gute Rahmenbedingungen für Kinder, Jugendliche und Eltern werden ebenso durch verantwortliche Personen in der Politik gestaltet. Auch diesen sei für konstruktive, kritische und in manchen Fällen auch kontroverielle Auseinandersetzungen gedankt.

Besonders hervorzuheben sind aber vor allem Eltern und Erziehungsberechtigte, die im Alltag das Recht auf Schutz, Beteiligung, Bildung, Gesundheit, Freizeit und Spiel sowie Schutz der Privatsphäre und Würde für die Kinder und Jugendlichen erlebbar und erfahrbar machen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Rauch', written in a cursive style.

DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg

Feldkirch, im März 2022

Inhalt

	Seite
1. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen	5
2. 30 Jahre Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg	6
3. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen	7
3.1 Statistische Übersicht	8
3.2 Exemplarische Einzelfälle	8
4. Jahresschwerpunkt Covid-19	11
4.1 Wie kommen Kinder, Jugendliche und Familien gut aus der Pandemie?	12
4.2 Covid-19-Impfung	14
5. Inhaltliche Schwerpunkte – Anregungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft	16
5.1 Familienbeihilfe	16
5.2 Kindschaftsrechtsreform	21
5.3 Neues Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	21
5.4 Kinderbeistand	23
5.5 Kinderschutzkonzepte in Einrichtungen und Organisationen	24
5.6 Kindeswohlkommission	25
5.7 Spiel- und Freiräume	27
5.8 Mystery Shopping	28
5.9 Hausunterricht für krebskranke Kinder und Jugendliche und in anderen Krankheitsfällen mit ähnlichem Verlauf	31
6. Ombudsstelle für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche	32
7. Kinderrechte vermitteln und bekannt machen	35
7.1 kija@school	35
7.2 Aus- und Fortbildung für Erwachsene	37
8. Stellungnahmen und Positionspapiere	38
8.1 Stellungnahmen der kija Vorarlberg	38
8.2 Stellungnahmen der kijas Österreich	38
8.3 Positionspapiere	39
9. Netzwerkarbeit und Gremien	40
9.1 Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen	41
9.2 Regionales Dialogforum Polizei	41
9.3 Fachbeirat Kinderschutz	42
9.4 Ständige Konferenzen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs	42
10. Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft	43
11. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg	44
11.1 Übersicht/Statistik	44
11.2 Neumeldungen 2021	48
11.3 Sozialleistungsverordnung	48
11.4 Ergebnisse der Sitzungen der Opferschutzkommission	48
Anhang	
• KJA-Gesetz	50
• UN-Konvention über die Rechte des Kindes	53

1. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen

Bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg waren im Berichtsjahr folgende Fachpersonen tätig:

Michael Rauch, DSA Kinder- und Jugendanwalt
Maga. Nicole Böhler, Teilzeit 50%, pädagogische Mitarbeiterin
Maga. Tanja Dorn, Teilzeit 50%, juristische Mitarbeiterin
Maga. (FH) Brigitte Thaler 30%, Sozialarbeiterin (ab 1.12.2021)
Selin Bag, Sekretariat

Geringfügig beschäftigt für Workshops an Schulen:

Verena Geiger
Elisabeth Kloser
Martina Kieber, BA

Die Aufgaben als Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg wurden durch Michael Rauch (Clearinggespräche) und Selin Bag (Administration) erledigt.

Im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten hat auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft das Infektionsteam der Landesverwaltung unterstützt.

Die Aufstockung der personellen Ressourcen soll vor allem für die Informationsarbeit an Schulen eingesetzt werden, sobald die Covid-19-Einschränkungen aufgehoben sind.

2. 30 Jahre Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

In der 4. Sitzung des XXV. Vorarlberger Landtags vom 8. Mai 1991 wurde unter Tagesordnungspunkt 2. „Bericht des Rechtsausschusses zu einer Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die öffentliche Jugendwohlfahrt (Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz – L-JW)“ auch über die Einrichtung „Kinder- und Jugendanwalt“ diskutiert und deren Einrichtung beschlossen. Es dauerte dann bis zum 6.7.1992, bis es zur Eröffnung des Büros am Standort Feldkirch kam. Nachfolgend sollen einige wichtige Meilensteine der Einrichtung benannt werden. Insbesondere sei aber an den ersten Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg Leo Jäger erinnert, der im vergangenen Jahr im Alter von 76 Jahren verstorben ist.

Leo Jäger – 1945 bis 2021

Aufbau der Kinder- und Jugendanwaltschaft durch Leo Jäger

Als erster Kinder- und Jugendanwalt hat Leo Jäger die Einrichtung aufgebaut und in seinen jährlichen Tätigkeitsberichten an die Landesregierung über seine Aktivitäten Rechenschaft abgelegt sowie wohlbegründete kinderrechtliche Anliegen an die Politik gerichtet. Die nunmehrige Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg hat ihre Wurzeln in der Aufbauarbeit und Setzung von Themenschwerpunkten durch Leo Jäger. Ihm ist es vor allem gelungen, zu Beginn die durchaus vorhandenen kontroversiellen Ansichten zur Rolle eines Kinder- und Jugendanwalts in der Soziallandschaft rasch zu klären. Insbesondere hat er sich den Themen Trennung und Scheidung und deren Folgen für Kinder, der sexuellen Ausbeutung von Kindern, Kinderarmut oder der Kinder- und Jugendbeteiligung gewidmet. Wiederholt hat er sich auch an die Landesregierung und an den Landtag gewandt, um eine bessere budgetäre und auch personelle Ausstattung für den Kinder- und Jugendanwalt zu erhalten. Die Nachricht von seinem Ableben hat weit über die Landesgrenzen hinaus Bestürzung und Trauer hervorgerufen. Gleichzeitig haben auch gegenüber der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg ehemalige Weggefährtinnen und Kollegen seinen Einsatz für die Rechte von Kindern gewürdigt.

Vom „Kinder- und Jugendanwalt“ zur „Kinder- und Jugendanwaltschaft“

Was die gesetzlichen Grundlagen und die personelle Ausstattung anbelangt, kam es in den letzten 20 Jahren zu teilweise größeren Veränderungen. Nach wie vor ist seit 2013 Vorarlberg das einzige Bundesland, das die Aufgaben und Kompetenzen der Kinder- und Jugendanwaltschaft in einem eigenen Gesetz regelt. Zusätzlich zur Leitung und dem Sekretariat wird die laufende Arbeit durch eine pädagogische und eine juristische Fachkraft im Ausmaß von jeweils 50 Stellenprozent sowie seit kurzem durch eine weitere Teilzeitmitarbeiterin erledigt.

Kinderrechtliche Schwerpunkte waren und sind seit Einrichtung der Stelle sowohl das Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewalt als auch das Recht auf angemessene Beteiligung. Hervorzuheben sind auch die Verabschiedung eines Gesetzes über öffentliche Kinderspielplätze und naturnahe Freiräume im Jahr 2009, Ausschreibung und Verleihung von Kinderrechtpreisen, die Mitwirkung in der Expertenkommission nach dem Tod eines Kleinkindes, Aufbau einer Ombudsstelle für fremduntergebrachte Kinder, Mystery Shopping zur Kontrolle der Abgabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche, Kinderarmut, Notschlafstelle für Jugendliche, Jugendsozialarbeit in der offenen Jugendarbeit, Mobbing an Schulen, Reformen im Familienrecht, der Beschluss eines Verfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, die Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen oder das Kinderbeistandsgesetz.

Vielfältige kinderrechtliche Themen

Wesentliche Impulse für Verbesserungen bei den stationären Einrichtungen erfolgten durch teils negative Erfahrungen bei der Unterbringung von Kindern in Deutschland und insbesondere durch die Übernahme der Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg. Nicht erst seit Ausbruch der Covid-19-Pandemie, sondern bereits seit einigen Jahren ist weiters die ambulante stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung ein Schwerpunkt in der Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft. Dieses und mehr war und ist nachzulesen in den jährlichen Tätigkeitsberichten der Kinder- und Jugendanwaltschaft an die Landesregierung und an den Vorarlberger Landtag.

Zusammenarbeit wichtig

Eine weisungsfreie Ombudsstelle ist Teil eines Netzwerks vieler anderer Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen. Bei vielen Themen und Anliegen ist es gelungen, in gemeinsamer Lobbyarbeit Verbesserungen zu erzielen – immer unter Wahrung der jeweiligen Rollen und Aufgaben. Nicht zuletzt ist es auch Aufgabe und Wesen einer Ombudsstelle, Anliegen und Themen der Zielgruppe zu vertreten und sichtbar zu machen. Dies erfolgt durch Vorschläge und Anregungen im Tätigkeitsbericht, Stellungnahmen bei Gesetzesbegutachtungen und insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit.

Kurzer Ausblick

Wie in der Einleitung erwähnt, wird ab Mai 2022 eine neue Leitung für die Kinder- und Jugendanwaltschaft bestellt. Gerade die durch die Covid-19-Pandemie verursachten Folgen und Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen hat überdeutlich gezeigt, dass eine Ombudsstelle für die Rechte von Kindern wichtiger denn je ist. Das Bewusstsein für Grund- und Menschenrechte und somit auch für die Rechte von Kindern gilt es immer wieder neu zu schärfen, notwendige Änderungen und Verbesserungen müssen angestoßen und eingefordert werden.

3. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen

Die Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen war ebenso wie viele Themenschwerpunkte von der Covid-19-Pandemie geprägt. Die sich ständig ändernden rechtlichen Bestimmungen betrafen selbstverständlich auch Kinder, Jugendliche und Familien. Insbesondere zu den Regelungen im Schulbereich erfolgten regelmäßige Nachfragen bei der kija.

Besonders häufig wurde die kija im abgelaufenen Jahr auch wegen teilweise massiv verzögerter Auszahlung der Familienbeihilfe kontaktiert. Bei der Bearbeitung von besonders komplexen Fällen erwies sich dabei die Kooperation mit dem Büro des Landeshauptmannes als sehr wirkungsvoll. Im thematischen Beitrag zur Familienbeihilfe wird auf diese Einzelfälle immer wieder Bezug genommen.

3.1 Statistische Übersicht

Nach Themen in Prozent

25	Rechtsfragen	
24	Schule/Kindergarten	
16	Kontaktrecht/Obsorge/Scheidung	
10	Finanzielles	
9	Maßnahmen KJH	
8	Strafsachen	
3	Unterhalt	
2	Aufsichtspflicht	
2	Mobbing	
1	Gewalt	

Alter und Geschlecht der Kinder bzw. Jugendlichen, um die es ging (in Prozent)

Alter in Prozent	gesamt	weiblich	männlich
0 bis 6 Jahre	17	23	17
7 bis 10 Jahre	13	10	20
11 bis 14 Jahre	24	32	25
15 bis 17 Jahre	27	30	30
18 Jahre und älter	4	2	5
Alter unbekannt	15	3	3
	100 %	100 %	100 %

Von allen betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen waren 37 % Mädchen, 51 % Buben und von 12 % war das Geschlecht nicht bekannt (anonyme Anfragen).

3.2 Exemplarische Darstellung von Einzelfällen

Kinder- und Jugendhilfe hält Zusagen nicht ein

Die Vorgehensweise der Kinder- und Jugendhilfe in nachfolgendem Einzelfall stieß bei der Kija auf Unverständnis. Trotz mehrfacher Intervention konnte diese nicht dazu angehalten werden, ihre in der Vergangenheit getätigte Zusage einzuhalten.

Die beiden Kinder einer Mutter serbischer Abstammung wurden bereits vor über zehn Jahren bei einer Pflegefamilie untergebracht. 2016 wurde der Mutter die Obsorge für ihre in Österreich geborenen und seither auch im Inland wohnhaften Kinder entzogen und an die KJH übertragen. Noch im selben Jahr wurde seitens der KJH die österreichische Staatsbürgerschaft für die Kinder beantragt. Da in der Vergangenheit offenbar vergessen wurde, für die Kinder die Verlängerung des Aufenthaltstitels zu beantragen, war die Voraussetzung „durchgehender 10-jähriger Aufenthalt in Österreich“ für die Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht gegeben und wurde seitens der Abteilung Inneres daher empfohlen, den Antrag zurückzuziehen. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Beantragung aufgrund der Aufenthaltsdauer erst 2021 wieder möglich sei. Allerdings wurde im selben Schreiben auch darauf aufmerksam gemacht, dass bei Vorliegen ausreichender Deutschkenntnisse, bereits

nach 6 Jahren die Staatsbürgerschaft beantragt werden könne und wurde der für die Kinder ehestmögliche Zeitpunkt hierfür mit März 2017 festgestellt. In einem Schreiben des damaligen Sachbearbeiters der KJH vom November 2006 wurde der Familie zugesichert, gegebenenfalls das Pflegeverhältnis über die Volljährigkeit hinaus zu verlängern und die Kosten für eine etwaige Beantragung der Staatsbürgerschaft zu übernehmen.

Erfolgte Zusage wird nicht eingehalten

Bereits Anfang 2021 hielt die Pflegefamilie mit der KJH Rücksprache ob der zugesagten Übernahme der Kosten für die Beantragung der Staatsbürgerschaft sowie die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, deren Ablauf beinahe zeitgleich erfolgte. Die KJH verweigerte jedoch jegliche Unterstützung mit der Begründung, die Haltung der KJH habe sich diesbezüglich geändert und es werde die Staatsbürgerschaft seitens der KJH nur mehr beantragt und bezahlt, wenn die Beibehaltung der bestehenden Staatsbürgerschaft Nachteile mit sich bringen würde. Dies könne im gegenständlichen Fall ausgeschlossen werden. Auch die Intervention der Kinder- und Jugendanwaltschaft blieb erfolglos und es wurde die Übernahme der Kosten für die Anträge, die zwischenzeitlich von den jungen Erwachsenen selbst gestellt wurden, sowie die neuerliche Prüfung abgelehnt.

Wohlwissend, dass kein Rechtsanspruch auf die Übernahme der Kosten besteht, hielt es die Kinder- und Jugendanwaltschaft für angemessen, eine schriftliche Zusicherung diesbezüglich einzuhalten, zumal die Familie darauf vertraut hat. Auch hat es die KJH als Obsorgeträger verabsäumt, zum ehestmöglichen Zeitpunkt, nämlich im März 2017 einen entsprechenden Antrag unter Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse zu stellen. Darüber hinaus haben die Kinder insofern Nachteile mit serbischer Staatsbürgerschaft, als dass sie keine EU-Bürger sind und die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sowohl mit Kosten als auch mit Mühen verbunden ist.

Intervention beim Fachbereich erfolglos

In einem weiteren Schreiben der kija erging daher ein Appell an den Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, den Übergang der Betroffenen in das Erwachsenenleben und in die Selbstständigkeit bestmöglich zu unterstützen und die Kosten für die Beantragung der Staatsbürgerschaft sowie für den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu übernehmen. Auch dieser Appell blieb erfolglos und rechtfertigte sich die Fachabteilung mit dem zwischenzeitlichen Bezug eines Eigeneinkommens der Kinder sowie dem Umstand, dass es sich bei dem Pflegeverhältnis um eine Ankerfamilie handle und eine solche ohnedies mehr Pflegegeld zur Verfügung gestellt bekomme.

Auch wenn eingeräumt werde, dass tatsächlich eine Kostenübernahme zugesichert worden sei, sei eine Anordnung der Fachabteilung an die zuständige KJH ohnedies nicht möglich.

(Über)lange Gerichtsverfahren bei der Kindesabnahme

Dauer von Gerichtsverfahren und Bedürfnisse von Kindern

Gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit Kindesabnahmen dauern oft unverhältnismäßig lange. Insbesondere für Säuglinge und kleine Kinder ist eine klare Obsorgeentscheidung aber von großer Bedeutung. Denn gerade in den ersten Lebensjahren werden Bindungen aufgebaut, die einen wesentlichen Einfluss auf die weitere psychosoziale Entwicklung haben. Unter anderem haben auch umfangreiche Ermittlungen, gerichtliche Formfehler und fehlende Ressourcen massive Auswirkungen auf die Dauer eines Verfahrens, wie sich anhand des nachstehenden Einzelfalls eindrücklich aufzeigen lässt:

Nach der Geburt im Februar 2020 verblieben Mutter und Kind für einen längeren Zeitraum im Krankenhaus, in einem sogenannten Rooming-in. Im Rooming-in werden Mutter und Kind gemeinsam untergebracht, wobei sich die Mutter im Wesentlichen allein und selbständig

um das Kind kümmert. Offenbar wurde dem Baby in dieser Zeit eine morphinhaltige Substanz verabreicht, wodurch Lebensgefahr für das Kind bestand. Auf eine Anzeige gegen Unbekannt im März 2020 folgten umfangreiche Ermittlungen der Polizei (bis einschließlich Jänner 2021), das Verfahren wurde letztlich aber von der Staatsanwaltschaft Ende April 2021 eingestellt.

Im April 2020 erfolgte die Unterbringung des Babys bei einer Krisenpflegefamilie. Seit Juli 2020 befindet sich das Kind in der Obhut von Krisenpflegefamilie #2. Im September 2020 kam die KJH zu der Entscheidung, einen Obsorgeantrag zu stellen, welchem bereits im Oktober 2020 vom Erstgericht stattgegeben wurde. Dagegen legte die Kindesmutter jedoch Rekurs ein, welchem u.a. auch aufgrund von formalen Fehlern des Erstgerichts (Verletzung des rechtlichen Gehörs) am 1. März 2021 Folge gegeben wurde. Damit einhergehend wurde der KJH die vorläufige Obsorge übertragen.

Kinder- und Jugendhilfe bemüht sich um Beschleunigung

Die KJH hat in weiterer Folge mehrfach die lange Dauer des Rekursverfahrens beanstandet und darum ersucht, dieses zum Wohle des Kindes zu beschleunigen. Dieser Wunsch bzw. dieses Anliegen scheiterte allerdings daran, dass der im April 2021 bestellte Gutachter mehrfach vereinbarte Fristen nicht eingehalten hat und zuletzt ankündigte, aufgrund von Überlastung das Gutachten erst bis Anfang 2022 dem Gericht vorlegen zu können. Offen war zu diesem Zeitpunkt auch, ob es noch ein Gutachten zur Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter durch einen Erwachsenenpsychiater bedarf. Erschwerend kam hinzu, dass sich mehrfach neue Richterinnen, bedingt durch interne Wechsel, in den Akt einarbeiten und einlesen mussten.

Die Auswirkungen der nach wie vor fehlenden Obsorgeentscheidung sind fatal:

- Bindungsaufbau des Kleinkindes zu den Krisenpflegefamilien, bei denen das Kind letztlich aber nicht bleiben kann, was unweigerlich zu Bindungsabbrüchen führt;
- das Kontaktrecht zwischen Mutter und Kind kann nicht in dem Umfang ausgeübt werden, welches eine Rückführung des Kindes zur Mutter ermöglichen würde;
- für die potenziellen Pflegeeltern und die betreuenden Hilffsysteme besteht über einen sehr langen Zeitraum (und nach wie vor) Unsicherheit mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit.

Die kija hat bereits des Öfteren auf die Folgen der langen Verfahrensdauern hingewiesen und deren grundsätzliche Verkürzung auch durch Bereitstellung der notwendigen Ressourcen verlangt. Derzeit ist eine Reform des Kindschaftsrechts in Arbeit, im Zuge derer auch entsprechende verfahrensrechtliche Änderungen vorgesehen sind. Die kija zeigt sich sehr erfreut über diese Entwicklung, worüber aber die laufenden Verfahren nicht in Vergessenheit geraten dürfen und für die eine rasche Abhandlung gefordert wird.

Reaktion auf Cybermobbing eine Herausforderung für Schulen

Neben den Erziehungsberechtigten spielen Lehrkräfte eine wichtige Rolle bei der Prävention von Mobbing und Cybermobbing. Besonders herausgefordert wird das Schulsystem dann, wenn unklar ist von wem die Mobbinghandlungen ausgehen. In einem konkreten Einzelfall wurde eine Jugendliche zu Unrecht des Mobblings beschuldigt und von der Schule suspendiert. Die Aufnahme eines Geschwisters an derselben Schule wurde abgelehnt. Nach Intervention der Kinder- und Jugendanwaltschaft beim Schulmanagement der Bildungsdirektion und der Schulleitung wurde die Suspendierung aufgehoben und die Aufnahme des Geschwisters zugesagt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat weiters angeregt die in Vorarlberg vorhandenen qualifizierten Angebote im Bereich der Prävention und Intervention von Mobbing zu nutzen.

Verantwortung für Cybermobbing unklar

4. Jahresschwerpunkt Covid-19

Pandemie auch 2021
im Mittelpunkt

Auch im abgelaufenen Jahr wurden in Zusammenhang mit Covid-19 zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Erlässe verabschiedet. Mit verschiedensten Maßnahmen, die teilweise gravierend in den Alltag von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eingriffen, sollten die rechtlichen Voraussetzungen und Grundlagen geschaffen werden, um die Bevölkerung vor Covid-19 zu schützen. Zahlreiche Verordnungen bezogen sich dabei auf das Epidemiegesetz und das Covid-19-Maßnahmengesetz. Spezielle Maßnahmen und eigene Schutzkonzepte gab und gibt es auch aktuell für den Schulbereich. Umfassende Regelungen zum Einsatz von Schutzmasken und regelmäßige Tests sollten ein durchgängiges Offenhalten der Schulen ermöglichen. Für den Fall eines Auftretens von positiven Fällen wurden entsprechende Regelungen verabschiedet.

Es ist weder sinnvoll noch möglich, die gesetzlichen Regelungen im Detail im Tätigkeitsbericht aufzulisten. Selbstverständlich wurde die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu vielen gesetzten Maßnahmen, insbesondere im Schulbereich bzw. im zweiten Halbjahr zur möglichen verpflichtenden Impfung von Jugendlichen, kontaktiert. Drei Hauptanliegen wurden immer wieder benannt:

- durchgängiges Offenhalten von Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen;
- möglichst rasche Beendigung einschränkender Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in allen Bereichen (u.a. Schule, Kindergarten, Sport, offene und verbandliche Jugendarbeit);
- nachvollziehbare und nicht sich ständig ändernde Bestimmungen.

Reaktion auf die
Pandemie durch
kija angeregt

Bereits zu Beginn des Jahres war auf Grund vorliegender Studien und der Erfahrungen aus dem Jahr 2020 für die Kinder- und Jugendanwaltschaft klar, dass eine stärkere Berücksichtigung der Auswirkungen der von der Politik getroffenen Maßnahmen auf Kinder und Jugendliche notwendig ist. Ebenso zeichnete sich bereits sehr früh im Jahr 2021 ab, dass ein ressortübergreifendes Maßnahmenpaket notwendig ist, damit Kinder, Jugendliche und Familien gut aus der Pandemie kommen. Rückblickend kann festgestellt werden, dass sich die Hoffnungen und Erwartungen in Zusammenhang mit der Modellregion Vorarlberg und den Öffnungs- und Lockerungsschritten nur teilweise erfüllten. Die ab dem Herbst wieder verstärkt auftretenden Virusvarianten haben zu neuerlichen Einschränkungen geführt und tragen auch dazu bei, dass ein Pandemieende bzw. ein Übergang zu einer Endemie im Berichtsjahr nicht absehbar waren. Die durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket – siehe dazu „Wie kommen Kinder, Jugendliche und Familien gut aus der Pandemie“ – erwünschten Effekte wurde dadurch zumindest abgeschwächt oder nach hinten verschoben. Eine besondere Herausforderung stellt bei der Umsetzung der geplanten und budgetierten Maßnahmen der auch im Sozial- und Gesundheitsbereich immer stärker spürbar werdende Mangel an Fachpersonal dar.

Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen ist festzuhalten, dass es im laufenden Schuljahr 2021/2022 bisher zu keinen flächendeckenden Schulschließungen und zu keiner Umstellung auf Distanzunterricht kam. Angehörige von verschiedenen Sozial- und Gesundheitsberufen sowie auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft haben dazu wiederholt auf die massiven negativen Auswirkungen einer solchen Maßnahme verwiesen.

Nicht möglich war eine rasche Beendigung der einschränkenden Maßnahmen in verschiedensten für Kinder und Jugendliche wichtigen Bereichen. Was die sich ständig

Sichtweise der jungen Menschen vernachlässigt

wechselnden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie anbelangt, ist natürlich darauf zu verweisen, dass dies notwendig und auch den sich ändernden Herausforderungen geschuldet war. Trotzdem ist anzumerken, dass es auch im zweiten Jahr der Pandemie aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu wenig gelungen ist, für Eltern, Kinder und Jugendliche nachvollziehbar und auf das jeweilige Alter abgestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere die Einbindung von und die Kommunikation mit jungen Menschen ist deutlich zu kurz gekommen. Dies lässt sich auch am Fehlen einer auf diese Altersgruppe abgestimmte Informations- und Aufklärungskampagne belegen.

Vor diesem Hintergrund hält die Kinder- und Jugendanwaltschaft die gegenüber der Landesregierung und auch in den Sitzungen des sozialpolitischen Ausschusses formulierten Einschätzungen aufrecht:

Die Dimension der Covid-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Familien ist im Vergleich zu den Herausforderungen in der Vergangenheit beispiellos.

Beschlossene Maßnahmen evaluieren

Durch den ressortübergreifenden Prozess „Wie kommen Kinder, Jugendliche und Familien gut aus der Pandemie“ ist es gelungen, den Forschungsstand (Frühjahr 2021) hinsichtlich der Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Familien komprimiert darzustellen und sichtbar zu machen. Sehr viele Maßnahmen wurden in den letzten beiden Jahren gesetzt oder für das Jahr 2022 budgetiert. Es ist gelungen, eine Diskussion in Gang zu bringen, um ein größeres gemeinsames Verständnis zu schaffen, was notwendig ist, um die Pandemiefolgen für Kinder, Jugendliche und Familien abzumildern. Allerdings gilt es darauf zu achten, dass mit der Verabschiedung eines Maßnahmenpakets und dessen Umsetzung weder die Krise bewältigt noch die Auseinandersetzung und Diskussion abgeschlossen ist. Die Aufrechterhaltung eines spezifischen Monitorings der finanziellen und psychosozialen Auswirkungen der Pandemie und die regelmäßige Überprüfung, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichend und wirkungsvoll sind, bleiben dauerhaft als Aufgabe für die kommenden Jahre.

4.1 Wie kommen Kinder, Jugendliche und Familien gut aus der Pandemie?

Mit den bereits im Herbst 2020 und dann vor allem zu Beginn des Jahres 2021 immer stärker sichtbar werdenden Herausforderungen und Belastungen der Covid-19-Pandemie für junge Menschen und Familien stellte sich aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft immer mehr die Frage, wie in Vorarlberg mittel- und langfristig auf die Folgen der Krise reagiert werden soll. Unabhängig von laufend gesetzten Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen in verschiedensten Bereichen von Schule bis Kinder- und Jugendpsychiatrie, von Vereinswesen und Ehrenamt bis Kinder- und Jugendhilfe, fehlte es an abgestimmten Maßnahmen. Die Vorarlberger Landesregierung, allen voran Landeshauptmann Markus Wallner, hat den Vorschlag nach einer Aufarbeitung der Situation und Lage der Kinder, Jugendlichen und Familien aufgegriffen.

Projektablauf „Chancenpaket für die junge Generation“

Die Sozialwissenschaftlerin Eva Häfele hat nicht nur die nationale und teilweise internationale Studienlage aufgearbeitet, sondern mit 41 Institutionen bzw. Expertinnen und Experten aus den Bereichen Freizeit, Bildung, Übergang Schule-Beruf, Lehrausbildung, psychische und physische Gesundheit sowie Beteiligung Befragungen durchgeführt. Der Einbezug junger Menschen selbst erfolgte durch zwei Fokus-Gruppen (mit jeweils zwölf Jugendlichen). Teilgenommen haben Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren. Die Jugendlichen sowie

Studienlage aufgearbeitet

Intensive Auseinandersetzung – auch im Landtag

Vertreterinnen und Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates formulierten Herausforderungen und Bedarfe. Ergänzend dazu wurden diverse Erhebungen aus dem Bundesland Vorarlberg (Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung – koje, Stadt Feldkirch, Vorarlberger Kinderdorf, aks) genutzt, um einen umfassenden Einblick in die Lage junger Menschen zu erhalten. Die Diskussion der Ergebnisse erfolgte im Juni 2021 im Rahmen eines Expertenaustausches in einer Videoveranstaltung. Die Projektsteuerung wurde vom Fachbereich Jugend und Familie in enger Abstimmung mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft vorgenommen. Die öffentliche Präsentation erfolgte im Rahmen eines Pressefoyers Ende Juni. Diskutiert wurde das Maßnahmenpaket in der Sitzung im sozialpolitischen Ausschuss vom 3. November und der Klausur der Vorarlberger Landesregierung. An beiden Sitzungen nahm der Kinder- und Jugendanwalt als Auskunftsperson teil.

Wesentliche Inhalte des Chancenpakets

Die beschlossenen Maßnahmen sind im Budgetvoranschlag abgebildet und sowohl der Vorarlberger Landesregierung als auch dem Vorarlberger Landtag bekannt. Auf eine detaillierte Auflistung aller beschlossenen Maßnahmen, die in Summe ein Budgetvolumen von ca. € 20 Millionen umfassen, ist daher an dieser Stelle nicht notwendig.

Beschlossen und umgesetzt werden Maßnahmen im Bereich psychische/physische Gesundheit (massiver Ausbau der ambulanten Psychotherapie, Ausbau des sozialpsychiatrischen Angebots für Kinder und Jugendliche, Prüfung einer möglichen Beschleunigung des Neubaus der Kinder- und Jugendpsychiatrie Rankweil).

Maßnahmen in verschiedenen Ressorts

Die Lebensweltorientierte Betreuung – LOB (Betreuung im ambulanten Rahmen) ist ein wichtiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche, die in ihren Herkunftsfamilien leben, deren Lebenssituationen sich aber sehr belastend und herausfordernd darstellen. 8 zusätzliche Plätze, gesamt 64 Plätze, werden zur Verfügung gestellt.

Eine der wesentlichen Maßnahmen im Bereich Schule/Bildung stellt der Ausbau der Caritas Lerncafés dar. Die Caritas-Lerncafés für Kinder und Jugendliche mit schulischem Förderbedarf haben sich speziell in Zeiten von Corona als wichtiges Unterstützungsangebot etabliert und bieten kostenlose Lernhilfe für Kinder und Jugendliche, die schulisch Gefahr laufen, den Anschluss zu verlieren.

Potential sieht die Kinder- und Jugendanwaltschaft bei der Umsetzung der sozialräumlichen Prävention („Kein Kind zurücklassen“). Ziel ist die Verbesserung der Lebenschancen aller Kinder und Jugendlichen, indem Familien frühzeitig und vorbeugend unterstützt werden.

Zusätzlich unterstützend sind Maßnahmen im Bereich Übergang Schule-Beruf/Arbeitsmarkt wie die Aufstockung des Budgets des AMS in den Bereichen der Lehrstellenförderungen und Kurskostenförderungen sowie Programmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses.

Notwendige Rahmenbedingungen bei der Umsetzung

Umsetzung als Herausforderung

Es ist festzuhalten, dass die Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen weniger eine budgetäre, sondern viel mehr eine personelle Herausforderung darstellt. Der Fachkräftemangel ist in Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen aber auch im Bereich Kinder- und Jugendhilfe, der Familienberatung und Therapie sowie in sozialpädagogischen Einrichtungen ein immer größer werdendes Problem. Exemplarisch kann dies für den Bereich der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen belegt werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Tätigkeitsberichts wurde eine Einrichtung des ifs vor allem wegen

Personalmangel dauerhaft geschlossen. Nachweislich gelingt es dem Bundesland Vorarlberg damit nicht, eine entsprechende Bund-Länder-Vereinbarung zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen umzusetzen. Wie in anderen Bereichen ist es auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere den stationären Einrichtungen, erforderlich, Strategien zu entwickeln, um die notwendigen Angebote aufrecht erhalten zu können. Die im Berichtsjahr begonnenen Gespräche sind unter Einbezug der Geschäftsführungen aller Sozialeinrichtungen zu intensivieren. Dabei sind alle Rahmenbedingungen, angefangen von Gehalt bis Gruppengrößen in den Einrichtungen, kritisch zu hinterfragen. Zum wiederholten Male macht die Kinder- und Jugendanwaltschaft darauf aufmerksam, dass mit dem Kinder- und Jugendhilferat ein geeignetes Steuerungs- und Beratungsgremium auch für die Diskussion solch zentraler Fragestellungen zur Verfügung stehen würde.

Pandemie ist noch nicht vorbei

Unabdingbar ist es weiters, die im vergangenen Jahr sehr strukturiert geführte Diskussion nicht als abgeschlossen zu betrachten. Es ist jedenfalls daran zu erinnern, dass die Erarbeitung des Maßnahmenpakets unter dem positiven Eindruck der Öffnungsschritte im Frühjahr und Frühsommer stattfand. Es bestand die Hoffnung und Erwartung, dass eine dauerhafte Normalisierung erreicht werden kann. Dies war und ist nachweislich nicht der Fall. Neue Virusvarianten haben dazu geführt, dass Maßnahmen und Sicherheitskonzepte wieder zum Einsatz kamen und zu weiteren Belastungen führten. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft jedenfalls notwendig, den Prozess zur Bewältigung der Pandemiefolgen nicht als abgeschlossen zu betrachten. Die Fähigkeit von Kindern, Jugendlichen und Familien, Krisen wie jene der Covid-19-Pandemie zu bewältigen, sollte keinesfalls unterschätzt werden. Gleichzeitig belegen lange Wartelisten bei den psychosozialen Einrichtungen mehr als deutlich, dass ein erheblicher Anteil von jungen Menschen auf Unterstützung und Begleitung angewiesen ist. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft empfiehlt der Vorarlberger Landesregierung und dem Vorarlberger Landtag zumindest einmal jährlich eine ressortübergreifende Einschätzung vorzunehmen, ob die beschlossenen Maßnahmen hinsichtlich Art und Umfang die erhoffte Wirkung entfalten.

4.2 Covid-19-Impfung

Der von der Bundesregierung im Herbst vorgelegte Entwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen Covid-19 (COVID-19-IG) wurde nicht nur ganz allgemein, sondern insbesondere hinsichtlich der Altersgruppe der 14 bis 18-Jährigen sehr kontrovers und intensiv diskutiert. Auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg hat sich mit dem vorgelegten Entwurf sehr eingehend befasst. Insbesondere von Eltern gab es eine Reihe von Fragen und Anregungen zum Gesetzesvorhaben.

Positionierung zum Impfpflichtgesetz

Ganz grundsätzlich hat sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft wie folgt positioniert:

- Ein Impfangebot für Kinder und Jugendliche wird ausdrücklich begrüßt. Junge Menschen haben gemäß Kinderrechtskonvention ein Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit.
- Ob im jeweiligen Einzelfall dieses Recht durch eine Covid-19-Impfung erreicht wird, sollen Eltern für ihre Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder mündige Minderjährige selbst entscheiden. Eine verpflichtende Impfung wird abgelehnt.
- Eine Beratung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung ist Aufgabe einer Ärztin oder eines Arztes.
- Besonders kritisch ist die Sanktionsform durch Geldstrafen bei Jugendlichen zu sehen.

Ablehnende Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften zum Entwurf des COVID-19-IG

Gemeinsam mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs wurde eine Stellungnahme zum Impfpflichtgesetz verfasst. Dabei wurde insbesondere auf die zu erwartenden psychischen Folgen einer generellen Impfverpflichtung für die Altersgruppe von 14 bis 18 Jahren hingewiesen. Es wurden zahlreiche Studien zu den psychischen Folgen der Pandemie bei Kindern und Jugendlichen publiziert, die alle zu dem gleichen Schluss kommen, dass Kinder und Jugendliche durch die Pandemie psychisch außerordentlich hoch belastet waren und sind. Vor diesem Hintergrund argumentierten die Kinder- und Jugendanwaltschaften wie folgt:

Keine Impfpflicht für mündige Minderjährige

Ein gesetzlicher Impfwang für Jugendliche birgt insbesondere im Lichte der bis dato schon sehr hohen psychischen Belastung ein enormes Risiko, diese zu verschärfen und damit unabsehbare Folgen für die Zukunft dieser Altersgruppe zu riskieren. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass Jugendliche in dieser Altersgruppe durch die geplante Maßnahme noch größerem familiären, sozialen, schulischen, sowie gesellschaftlichen Druck ausgesetzt werden, welcher sich negativ auf die psychische Gesundheit auswirken könnte. Die latente Unterversorgung der psychotherapeutischen Kassenplätze verschärft diese Situation zusätzlich. Dies betrifft auch die Jugendlichen ab 14 Jahren. Aus rechtlicher Sicht können sie zwar selbst in die Impfung einwilligen und bedürfen in diesem Zusammenhang keiner Zustimmung der erziehungsberechtigten Personen, dennoch zeigt sich auch aus unserer praktischen Erfahrung, dass aufgrund des bereits beschriebenen innerfamiliären und sozialen Drucks, dem sie konstant unterliegen, nicht von einem freien Zugang zur Impfung gesprochen werden kann. Das wird dadurch gestärkt, dass es bis dato noch keine groß durchgeführte Informationskampagne gegeben hat, die sich speziell an Kinder und Jugendliche gerichtet hat, um ihnen die Bedeutung der Impfung im Kampf gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erklären. Vor diesem Hintergrund plädieren die Kinder- und Jugendanwaltschaften nachdrücklich für wissenschaftliche, evidenz-basierte Maßnahmen, denen eine umfangreiche Nutzen-Schaden-Analyse vorausgeht, so wie für eine umfangreiche und niederschwellige Informationskampagne, die zielgerichtet und in verständlicher Sprache auf Kinder und Jugendliche ausgelegt ist. Es wird daher dringend empfohlen, den gesetzlichen Impfwang für die Altersgruppe von 14 bis 18 Jahren zumindest zeitlich aufzuschieben und zu einem später zu definierenden Zeitpunkt aufgrund wissenschaftlicher Evidenz zu prüfen, ob es medizinisch tatsächlich notwendig ist, eine Altersgruppe, die in Relation 3,8% (ca. 344.000 Kinder und Jugendliche) der Gesamtbevölkerung Österreichs ausmacht, einem gesetzlichen Impfwang zu unterwerfen.

Sanktionen wären nicht sinnvoll

Zudem sprachen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften vehement gegen den geplanten Sanktionsmechanismus im COVID-19-IG aus. Die Strafbestimmung des § 8 COVID-19-IG verfehle aus ihrer Sicht bei der Altersgruppe von 14 bis 18 Jahren das Ziel der General- bzw. Spezialprävention, da in der überwiegenden Praxis die Geldstrafe von den Erziehungsberechtigten bezahlt würde. Auch das führe zu zusätzlichen Druck- und Schuldgefühlen bei den Jugendlichen. Zudem würden Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien zusätzlich mit finanziellem Druck konfrontiert, der auch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund einer voraussehbaren finanziellen Schieflage negativ beeinflussen wird, sollten die Erziehungsberechtigten die Strafe nicht begleichen (können). Wie bereits im Jugendschutzbereich praktiziert, sollten für den Fall, dass die Impfpflicht entgegen der Empfehlung der Kinder- und Jugendanwaltschaften für mündige Minderjährige normiert wird, Informationsgespräche durchgeführt werden. Ein solches Informationsgespräch wurde als zielführender und bewusstseinsbildender als eine monetäre Bestrafung

angesehen, vor allem vor dem Grundgedanken der Einbindung von Kindern und Jugendlichen in Aufklärungs- und Entscheidungsprozesse.

Empfehlungen der kija

Ausgesprochene Empfehlungen:

- einen verstärkten Fokus auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu richten;
- im Sinne von Art. 4 iVm Art. 1 BVG Kinderrechte als gelinderes Mittel zur Einführung der Impfpflicht ab dem 14. Lebensjahr, eine verstärkte und zielgerichtete Informationskampagne für die Notwendigkeit der Impfung bei dieser Altersgruppe durchzuführen;
- in eventu bzw. für den Fall, dass an einer Impfpflicht für Minderjährige dennoch festgehalten wird, sollten die in § 8 COVID-19-IG geplanten Sanktionsmechanismen angepasst werden (Beratungsgespräche statt Geldstrafen).

Entscheidung der Bundesregierung

Die österreichische Bundesregierung im Allgemeinen und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Besonderen ist dem Ersuchen der Kinder- und Jugendanwaltschaften gefolgt und hat die Altersgrenze für eine verpflichtende Covid-19-Impfung auf 18 Jahre angehoben. Damit bleibt die Entscheidung über eine Impfung weiterhin Eltern bzw. mündigen Minderjährigen vorbehalten.

5. Inhaltliche Schwerpunkte – Anregungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft

5.1 Familienbeihilfe

Verzögerte Auszahlung der Familienbeihilfe bringt Familien in Schwierigkeiten

Grundsätzliche Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Familienbeihilfe

Im Laufe des Jahres kam es zu massiven Verzögerungen die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Familienbeihilfe betreffend. Gründe dafür waren offenbar die aufgrund der Covid-19-Pandemie automatische Verlängerung der Familienbeihilfen bis März 2021 und dem damit zusammenhängenden zeitgleichen Ablauf zahlreicher befristeter Bewilligungen sowie die interne Umstellung auf Finanzamt Österreich.

Obschon der kija die Probleme, mit denen das Finanzamt im Jahr 2021 zu kämpfen hatte, bekannt waren, erachtete sie es im Einzelfall teilweise als unzumutbar, wie lange Familien bezüglich der Familienbeihilfe hingehalten wurden. Insbesondere da vom Bezug der Familienbeihilfe auch andere sozialen Leistungen, wie zB das Kinderbetreuungsgeld, abhängen. Viele Familien sind auf diese finanziellen Hilfen angewiesen und bewegen sich ohne diese Unterstützungsleistungen am Rande ihrer Existenz.

Finanzamt nicht kundenorientiert

In diesem Zusammenhang darf auch erwähnt werden, dass es für Familien fast unmöglich ist, auf einfache und rasche Weise ausreichende Auskünfte über den Verfahrensstand zu bekommen, geschweige denn mit einer tatsächlich zuständigen Person in Kontakt zu treten. Allein schon das Durchkommen beim Finanzamt Österreich stellt eine große Herausforderung dar. Dies und auch das aufgrund der fehlenden Ansprechperson ständige Wiedergeben des Sachverhalts und des gegenständlichen Anliegens sind zeit- und nervenaufreibend. Dieser Aufwand kann Familien, insbesondere mit kleinen Kindern, nicht zugemutet werden.

Aus diesem Grund hat sich die kija im letzten Jahr auf Nachfrage Betroffener im Rahmen ihres Auftrages gemäß Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz vielfach vermittelnd betätigt. Dabei musste sie selbst feststellen, wie zeitaufwändig und zermürend sich die Einholung von konkreten Auskünften darstellt. Auch der kija blieb die Verbindung mit den jeweiligen zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw Sachbearbeiter letztlich verwehrt. Seitens des Landeshauptmannes erging das Angebot, konkrete Einzelfälle über sein Büro an das Finanzamt Österreich weiterleiten zu lassen, um so mehr Druck auszuüben. Diese Kooperation war sehr wirkungsvoll und die jeweiligen Fälle wurden letztlich schnell und unbürokratisch erledigt.

Nichtsdestotrotz wäre es für alle Beteiligten wünschenswert, es zukünftig erst gar nicht zu derart langen Verzögerungen kommen zu lassen, weshalb ein entsprechender Appell an die Verantwortlichen ergeht. Es versteht sich wohl von selbst, dass es nicht ein Zusammenwirken des Büros des Landeshauptmannes und der kija benötigen sollte, damit Anträge beim Finanzamt möglichst ohne gravierende negative Auswirkungen auf Familien bearbeitet werden.

EU-Auslandsbezug und deren Auswirkungen auf die Familienbeihilfe und andere Leistungen

Zuständigkeitsfragen
bei EU-Auslandsbezug
komplex

Zu Verzögerungen kommt es vielfach auch bei der Bearbeitung von Anträgen von Familien mit EU-Auslandsbezug. Auf welche unzumutbare Weise Familien mit beschwerlichen Behörden- und sogar Gerichtsverfahren konfrontiert werden können, soll anhand des nachstehenden Einzelfalls exemplarisch aufgezeigt werden:

Das jüngste Kind der betroffenen Familie wurde Anfang Dezember 2020 geboren. Da die antragslose Familienbeihilfe in diesem Fall – weshalb auch immer – nicht zur Auszahlung kam, erfolgte im Februar 2021 ein entsprechender Antrag, welcher im Mai 2021 abgelehnt wurde. Begründet wurde die Ablehnung mit der Unzuständigkeit des Finanzamtes Österreich, da die Kindesmutter in keinem aufrechten Arbeitsverhältnis stehe und daher keinen Anspruch nach österreichischem Recht habe. Der ebenfalls mit der Kindesmutter und dem Kind im selben Haushalt lebende Kindesvater gehe in Deutschland einer Berufstätigkeit nach, weshalb nach EU-Recht Deutschland zuständig sei.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Kindesmutter für ihre anderen Kinder sehr wohl Familienbeihilfe bezieht und allein der Umstand, dass der Vater des jüngsten Kindes in Deutschland erwerbstätig ist, in diesem Fall der Bezugsberechtigung der Kindesmutter entgegensteht. Dies mag rechtlich korrekt sein, für betroffene Familien entbehrt dies aber jeglicher Logik und erweist sich in der Praxis alles andere als praktikabel.

In weiterer Folge wurde jedenfalls ein entsprechender Antrag in Deutschland auf Kindergeld gestellt. Mit Schreiben der zuständigen Familienkasse vom Oktober 2021 wurde der Kindesvater darüber informiert, dass eine Anfrage an das Finanzamt Österreich (über den Inhalt ist den Kindeseltern nichts bekannt) ergangen und eine abschließende Prüfung erst nach dessen Rückmeldung möglich sei. Der Erhalt der Anfrage wurde der Kinder- und Jugendanwaltschaft auf telefonische Nachfrage beim Finanzamt Österreich bestätigt und es wurde ihr zugesichert, dafür Sorge zu tragen, dass diese ehest möglichst bearbeitet werde.

Eltern kommen
an ihre Grenzen

Zeitgleich mit der Familienbeihilfe im Februar 2021 wurde auch das Kinderbetreuungsgeld beantragt, welches – nachdem der Bezug der Familienbeihilfe hierfür Voraussetzung ist – nach wie vor nicht bewilligt werden konnte. Nun erhielt die Familie einen mit November

2021 datierten Ablehnungsbescheid der Österreichischen Gesundheitskasse mit der Begründung, der geforderte Nachweis über den Bezug des Kindergeldes aus Deutschland sei trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt worden. Dies war der Familie aber aus besagten Gründen bisher gar nicht möglich. Über diesen Umstand war die Österreichische Gesundheitskasse auch informiert. Selbstverständlich hätten die Kindeseltern die entsprechende Bestätigung unverzüglich nach Erhalt nachgereicht. So war es ihrer Ansicht nach auch mit der Österreichischen Gesundheitskasse vereinbart.

Neben der zeitintensiven und nervenaufreibenden Situation hinsichtlich der Familienbeihilfe/des Kindergeldes und dem Umstand, dass die Familie daher nun seit über einem Jahr auf die finanzielle Unterstützung, die ihnen rechtlich zusteht und auf die sie angewiesen sind, warten, sehen sie sich nunmehr auch noch mit einem gerichtlichen Verfahren bezüglich des Kinderbetreuungsgeldes konfrontiert, in das sie völlig schuldlos hineingeschlittert sind, das ihnen aber seitens der Österreichischen Gesundheitskasse empfohlen wurde, um die Rechtskraft des Bescheides zu verhindern.

Interventionen der kija bei verschiedenen Behörden

Aus diesem Anlass wurde seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg noch einmal sowohl bei der Familienkasse Bayern Süd als auch beim Finanzamt Österreich nach dem Stand bezüglich der Familienbeihilfe/des Kindergeldes nachgefragt. Die deutsche Familienkasse warte trotz eines zwischenzeitlich noch einmal ergangenen Erinnerungsschreibens immer noch auf die Rückmeldung des Finanzamtes Österreich. Beim Finanzamt Österreich wurde wiederum erklärt, das Ergebnis der Abfrage nach der Zuständigkeit in einer internationalen Datenbank abwarten zu müssen, vorher können keine weiteren Schritte gesetzt werden. Eine telefonische Vermittlung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg mit einer zuständigen Stelle für nähere Auskünfte sei nicht möglich.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft verfasste daher ein Schreiben an den Vorstand des Finanzamtes Österreich mit der Bitte, dafür Sorge zu tragen, dass das gegenständliche Verfahren rasch zum Abschluss gebracht wird, um gegenüber der Familie Klarheit zu schaffen und das anstehende Gerichtsverfahren bezüglich des Kinderbetreuungsgeldes nicht unnötig in die Länge zu ziehen.

Rückforderung der Familienbeihilfe bei (EU)-Auslandsbezug

Wenn es im Einzelfall zu Änderungen kommt, die Einfluss auf das Bezugsrecht der Familienbeihilfe haben könnten, müssen diese dem Finanzamt bekannt gegeben werden, andernfalls kann es zu einer Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistung kommen. In manchen Fällen wissen die beziehenden Elternteile aber nichts von Änderungen, die Einfluss auf das Bezugsrecht haben könnten. Zum Beispiel dann, wenn sie keinen Kontakt zum anderen Elternteil pflegen und daher nicht über dessen Lebenswandel informiert sind. So wie in einem der kija zugetragenen Fall.

Die Kindesmutter lebt vom Kindesvater getrennt und hat keinerlei Kontakt zu ihm. Der Unterhalt wird vom österreichischen Staat bevorschusst. Es bestand zwar die Vermutung, dass der Kindesvater im EU-Ausland aufhältig ist, über nähere Informationen seinen tatsächlichen Aufenthalt sowie seinen jeweiligen Beschäftigungsstatus betreffend verfügte die Kindesmutter allerdings nicht. Sie selbst ging in den letzten Jahren nur unregelmäßig einer Beschäftigung nach.

Einfachere Verfahren sind dringend zu prüfen

Das Finanzamt Österreich dagegen hatte offenbar Informationen darüber, dass der KV tatsächlich im EU-Ausland aufhältig sei und zeitweise auch einer Beschäftigung nachgehe

bzw Arbeitslosengeld beziehe (dies war selbst der KJH/Unterhaltsvorschuss nicht bekannt). Daher sei die EU-Regelung (Vorrangigkeitsprinzip) anzuwenden und Österreich nicht für die Auszahlung der Familienbeihilfe zuständig. Die Kindesmutter wurde mit einer entsprechend hohen Rückforderung konfrontiert, die sie auch aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit nicht ohne weiteres bewältigen kann. Auf Nachfrage bei der zuständigen Stelle im EU-Ausland wurde der kija mitgeteilt, dass ein entsprechendes Antragsverfahren laufe, der Kindesvater bis dato aber nicht erreicht werden konnte. Somit ist der Ausgang dieses Verfahrens nach wie vor offen. Die Kindesmutter erhält derzeit also keinerlei finanzielle Familienunterstützung, muss aber dennoch der Rückforderung nachkommen.

Es ist bedenklich, mit welchen Folgen Familien aufgrund der komplexen länderübergreifenden Regelungen konfrontiert sind, weshalb gut daran getan wäre, in solch speziell gelagerten Fällen eine praktikable Lösung zu finden.

Verlängerung der befristeten Familienbeihilfe

Bei der Familienbeihilfe handelt es sich grundsätzlich um eine befristete Leistung. Diese wird im Allgemeinen bis zur Volljährigkeit des Kindes gewährt, bei Vorliegen der Voraussetzungen auch darüber hinaus. Unter Umständen kann die Befristung aber auch wesentlich kürzer ausfallen, nämlich dann, wenn aufgrund der familiären Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Antragstellung die neuerliche, auch regelmäßig wiederholte Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsberechtigung (z.B. wegen Auslandbezug) erforderlich erscheint.

Diese Überprüfungen werden wohl noch vor Ablauf der Befristung aufgenommen, oftmals aber noch nicht vorher abgeschlossen, weshalb es nicht selten zu Unterbrechungen der Auszahlungen kommt. Abgesehen vom bürokratischen Aufwand – eine Mitteilung darüber, dass sich an der familiären und beruflichen Situation nichts geändert hat, reicht offenbar nicht aus – der oft wiederkehrenden Überprüfungen („einmal kurzzeitige Befristung, immer kurzzeitige Befristung“), bedeutet der, wenn auch nur vorübergehende, Zahlungsstopp massive finanzielle Belastungen für betroffene Familien. Liegen die Voraussetzungen für die Verlängerung der Familienbeihilfe weiter vor, wird diese zwar rückwirkend ab Zahlungsstopp ausbezahlt, laufende Rechnungen können damit aber zwischenzeitlich nicht beglichen werden, was viele Familien in eine prekäre finanzielle Lage bringt.

Aus rechtlicher Sicht ist der Auszahlungsstopp nicht zu beanstanden. Eine Forderung dahingehend, die Familienbeihilfe während der Überprüfung weiter auszubezahlen, erscheint daher nicht zielführend. Zumal Familien dadurch auch mit Rückforderungen konfrontiert werden könnten, sollte sich herausstellen, dass die Anspruchsvoraussetzungen tatsächlich nicht mehr vorliegen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft empfiehlt allerdings, eine erneute Überprüfung so frühzeitig anzulegen, dass sie noch vor Ablauf der Frist abgeschlossen werden kann und es somit zu keinen Unterbrechungen der Auszahlungen kommt. Überlegenswert erscheint es auch, die Familienbeihilfe für einen längeren Zeitraum (zum Teil erfolgt diese lediglich ein Jahr) zu gewähren, so dass die Überprüfungen in größeren Abständen erfolgen und die betroffenen Familien dadurch etwas vom bürokratischen Aufwand entlastet werden.

Ziel sollte es in jedem Fall sein, Familien mehr Rechts- und letztlich auch finanzielle Sicherheit zu vermitteln, und zwar übergangslos.

Vorreihung der Bearbeitung eines Antrags auf Familienbeihilfe

Anträge auf Familienbeihilfe werden grundsätzlich nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bearbeitet. Darauf haben offenbar auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzamtes keinen Einfluss. Im Sinne der Fairness ist diese Regelung durchaus nachvollziehbar. Dennoch gibt es Fälle, in denen eine Vorreihung gerechtfertigt erscheint. Denkbar wäre z.B. eine Vorreihung in Fällen, in denen vom Bezug der Familienbeihilfe auch der Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes abhängt. Aber auch andere Fallkonstellationen lassen nach Ansicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft eine bevorzugte Bearbeitung zu, so wie z.B. im nachstehenden Einzelfall:

Die Kindesmutter stammt aus Vorarlberg, hat aber mehrere Jahre im Ausland gelebt, wo auch ihre Kinder zur Welt gekommen sind. Nach ihrer Rückkehr nach Vorarlberg waren weder sie noch ihre Kinder krankenversichert. Eine Mitversicherung beim Kindsvater war nicht möglich, da dieser aus beruflichen Gründen vorerst noch im Ausland blieb. Die Kindesmutter war auf der Suche nach Arbeit, wurde aber vom AMS nicht erfasst, mit der Begründung, sie habe keine Betreuung für ihre Kinder und sei daher nicht vermittelbar. Für die Kinderbetreuung müssen Kinder aber wiederum krankenversichert sein. Die Kindesmutter hat dann zwar eine Selbstversicherung für sich und ihre Kinder abgeschlossen, musste aber aufgrund fehlender Versicherungsmonate erst 6 Monate einzahlen, bevor der Versicherungsschutz greifen konnte. Sie hat auch versucht, sich für die ersten 6 Monate privat zu versichern, wurde aber für diesen relativ kurzen Zeitraum von keiner Versicherung angenommen. Die Voraussetzungen für den Bezug der Mindestsicherung lagen nicht vor.

Fehlende Auszahlung der Familienbeihilfe schafft Probleme

Eine Krankenversicherung für die Kinder war daher nur über die Beziehung der Familienbeihilfe möglich. Die Kindesmutter hat Anfang Juni einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt Österreich eingebracht. Nachdem dieser Mitte August noch immer nicht in Bearbeitung war, befürchtete sie, dass der Antrag nicht rechtzeitig vor Schulbeginn erledigt, sie die zugesicherten Betreuungsplätze für ihre Kinder letztlich verlieren und ihre Arbeitssuche dadurch weiterhin erschwert werden würde. Jegliche Bemühungen ihrerseits, die Vorreihung der Bearbeitung zu erreichen, scheiterten, weshalb sie sich schließlich hilfeschend an die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg gewandt hat.

In einem Telefonat mit dem Finanzamt wurde der kija nahegelegt, sich mit diesem Anliegen direkt an den Vorstand zu wenden. Dieser Empfehlung Folge leistend wurde daher in einem entsprechenden Schreiben ersucht, in diesem Fall – in dem es in erster Linie um den Versicherungsschutz ging und der sich nicht anderweitig sicherstellen ließ – der Vorreihung der Bearbeitung zuzustimmen und die hierfür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Die Familienbeihilfe wurde letztlich zeitgerecht vor Schulbeginn gewährt.

Wünschenswert wäre es, wenn die Vorreihung in solch speziell gelagerten Fällen mit weniger Aufwand erreicht werden könnte, z.B. in dem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Finanzamtes mehr Spielraum diesbezüglich eingeräumt wird oder aber, wenn dies nicht möglich ist, die Kontaktaufnahme mit hierzu Berechtigten intern erfolgt. Betroffene Familien würden dadurch entlastet und die Bearbeitung des Antrags auf Familienbeihilfe rascher vorangetrieben werden.

5.2 Kindschaftsrechtsreform

Um den gesellschaftlichen Veränderungen und den daraus resultierenden Ansprüchen besser entsprechen zu können, sollen Teile des Kindschaftsrechts vereinfacht und modernisiert werden. Vor allem in den Bereichen des Unterhalts-, des Obsorge- und des Kontaktrechts soll es zu umfassenden Änderungen kommen. Aber auch der Kinderschutz bei Kindesabnahme soll verbessert werden. Bei dieser partizipativen Neugestaltung des Kindschaftsrechts werden in verschiedenen Gruppen – zusammengesetzt aus Expertinnen und Experten aus den Bereichen Justiz, Kinder- und Jugendhilfe und anderen Institutionen sowie Kindern und Jugendlichen – Grundlagen erarbeitet und in weiterer Folge zu einer einheitlichen Reform zusammengeführt.

Auf Einladung des BMJ ist auch die kija in drei Arbeitsgruppen vertreten:

- **Elterliche Verantwortung:** Zukünftig soll nicht mehr vom bloßen Kontaktrecht die Rede sein. Vielmehr werden beide Elternteile angehalten, ihre elterliche Verantwortung gemeinsam wahrzunehmen, in dem jeder Elternteil sein Kind sowohl im Alltag als auch in der Freizeit in einem bestimmten Ausmaß betreut.
- **Unterhalt:** Basierend auf der elterlichen Verantwortung und dem damit verbundenen Betreuungsausmaß wird ein neues Konzept für den Unterhalt erarbeitet. Auch die Bestimmungen zum Unterhaltsvorschuss sollen geändert werden. So soll u.a. die Anspruchsberechtigung nicht mehr von der Staatsbürgerschaft abhängig sein. Diese Neuregelung würde auch anerkannten Konventionsflüchtlingen zugutekommen, die derzeit vom Unterhaltsvorschuss ausgenommen sind, wenn im Heimatland keine Gefahr der Verfolgung mehr besteht.
- **Kinderschutz/Kindesabnahme:** Unter diesem Thema werden die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, behandelt. Insbesondere das Verfahren bei der Kindesabnahme soll beschleunigt werden. Auch die etwaige Rückübertragung der Obsorge an die Herkunftseltern wird beleuchtet.

Die Vorarbeiten sind abgeschlossen, das BMI ist dabei, diese zu einem einzigen Ministerialentwurf zusammenzuführen, welcher noch vor dem Sommer in Begutachtung gehen soll.

5.3 Neues Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Aktueller Stand aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Mit Entschließung des Landtages vom 14. November 2018 wurde die Vorarlberger Landesregierung aufgefordert, „dem Beispiel anderer Bundesländer folgend, unter Einbeziehung aller im Landtag vertretenen Parteien gemeinsam mit den Systempartnern (Gemeindeverband, Gewerkschaft) die Grundlagen für ein Vorarlberger Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz zu schaffen, um eine Beschlussfassung im Landtag am Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode zu ermöglichen.“

Vor dem Hintergrund der bereits schon in den Jahren davor erfolgten Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft ging mit diesem Beschluss die Erwartung einher, dass mit einer baldigen Verabschiedung eines Gesetzes zu rechnen ist. Unter Einbezug der Landtagsfraktionen, des Gemeindeverbands, verschiedenster Interessensvertretungen und Fachpersonen wurden in zwei Arbeitsgruppensitzungen die für das Gesetz relevanten Themenbereiche breit diskutiert. Diese Sitzungen fanden am 29.5. und 26.6.2020 statt. Auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft konnte in diesen beiden Sitzungen kinderrechtliche Anliegen einbringen.

Ende Juni 2021 sollte dann eine dritte Sitzung der Arbeitsgruppe stattfinden. Auf Grund eines kurzfristigen und nicht verschiebbaren Termins kam es zur Absage, gleichzeitig wurde angekündigt, dass „zeitnah“ ein alternativer Terminvorschlag erfolgen wird. In den vergangenen Monaten kam es weder zu einer weiteren Sitzung der Arbeitsgruppe noch zu einer Begutachtung eines Gesetzesentwurfs. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft verfügt über keine detaillierten Informationen, weshalb sich die Erarbeitung und anschließende Verabschiedung eines neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes dermaßen verzögert. Jedenfalls ist die geplante Beschlussfassung zu Beginn der Gesetzgebungsperiode nicht mehr möglich.

Landesregierung aus
Sicht der kija säumig

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft weist zum wiederholten Male darauf hin, dass die Landesregierung säumig ist, einen zeitgemäßen gesetzlichen Rahmen für den elementarpädagogischen Bereich zu schaffen. Das Argument, in der täglichen Praxis befinde sich einiges der im neuen Gesetz geplanten Themen bereits in der Umsetzung, überzeugt jedenfalls nicht. Bildung und Betreuung in elementarpädagogischen Einrichtungen ist – neben der zentralen Funktion des Elternhauses – ein wichtiger Baustein und das Fundament der weiteren Bildungslaufbahn. Gute und verlässliche Rahmenbedingungen, verbindliche Standards für das Fachpersonal, Fragen der Entgeltfreiheit bzw. allenfalls der sozialen Staffelung von Tarifen oder ab welchem Alter und in welchem Umfang verpflichtend Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen sind, brauchen einen zeitgemäßen und rechtlich klaren Rahmen. Die Empfehlung der Kinder- und Jugendanwaltschaft, diesen rechtlichen Rahmen zeitnah zu schaffen, bleibt aufrecht.

Inhaltliche Anregungen und Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Wie bereits erwähnt, hatte auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft die Möglichkeit, vorab schon kinderrechtliche Anliegen vorzubringen. Unter Hinweis auf den letztjährigen Tätigkeitsbericht der kija, in dem die einzelnen Anregungen und Empfehlungen ausführlich dargelegt wurden, dürfen nachstehend die wesentlichsten Punkte noch einmal zusammengefasst werden:

- Sicherstellung, dass die nicht vom Anwendungsbereich umfassten Formen der Kinderbetreuung anderweitig ausreichend geregelt sind;
- Verpflichtung zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen für 2 bis 10-jährige Kinder; klare Definition „Zurverfügungstellung von Betreuungsplätzen nach Maßgabe des Bedarfs“; klare Definition „Zumutbarkeit des Weges bei Betreuungsangeboten in den Nachbargemeinden“;
- Prüfung der Einhaltung sowohl der baulichen Vorgaben im Gesetz als auch der näheren Festlegungen in der Verordnung;
- Überprüfung der Notwendigkeit der Unterteilung in zwei Betriebs-Kategorien; klare Regelung der Zuständigkeiten und der Vorgehensweise bei der Missstandskontrolle; Geltung des inhaltlichen Maßstabs der Missstandskontrolle auch für die zweite Kategorie;
- Festlegung pädagogischer Erfordernisse bzw. Erweiterung um ein Kinderschutzkonzept; Nachweis der Verlässlichkeit des Personals durch Vorlage eines Strafregisterauszugs und eines Strafregisterauszugs KJH; kein Einsatz von Personal mit fehlender Qualifikation an Randzeiten oder zeitlich befristet, Fortbildung auch für das Personal in der Schülerbetreuung;
- Festlegung der höchstzulässigen Anzahl der von Tageseltern zu betreuenden Kinder; ausreichend vorhandener Platz zum Essen, fürs Spielen, fürs Hausaufgaben machen, etc.;
- Erweiterung der Öffnungszeiten und Entgeltfreiheit in allen Kinderbildungseinrichtungen;
- klare Regelung der Zuständigkeiten und der Vorgehensweise der Aufsicht; Beibehaltung der Rolle der Kinderbetreuung Vorarlberg GmbH (ausgenommen Mitwirkung in der Aufsicht).

Anregungen der kija

5.4 Kinderbeistand

Verbesserungen geplant

Seit dem Beschluss des Kinderbeistandsgesetzes hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft wiederholt darauf hingewiesen, dass diese wichtige Unterstützung für Kinder in Gerichtsverfahren zu wenig genutzt wird. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass das PflEGschaftsgericht – wenn es über Obsorge oder Besuchsrecht entscheiden muss – verpflichtet ist, Kinder und Jugendliche zu hören. Gerade in längeren oder vor allem (hoch)strittigen Verfahren ist es Aufgabe des Kinderbeistands, ein Vertrauensverhältnis mit dem Kind herzustellen, es über das Verfahren zu informieren und gemeinsam mit dem Kind seinen Wünschen und Interessen vor Gericht Gewicht und Gehör zu verschaffen. Trotz mehrerer Vernetzungstreffen und Lobbyarbeit kam es gerade in Vorarlberg nur zu sehr wenigen Anforderungen von Kinderbeiständen bei der dafür zuständigen Justizbetreuungsagentur. In den Jahren 2017 bis 2020 entfielen von den im gesamten Bundesgebiet bestellten Kinderbeiständen durchschnittlich nur 2 Prozent auf das Bundesland Vorarlberg.

Antrag im Landtag

Diskussion zum Kinderbeistand im Berichtsjahr

Der Vorarlberger Landtag wurde mittels selbstständigem Antrag (Beilage 114/2021) unter dem Titel „Kinder stärken – Rechtsanspruch auf Kinderbeistand schaffen!“ mit der Thematik befasst. Beantragt wurde, zu beschließen, dass sich die Vorarlberger Landesregierung bei der Bundesregierung dafür einsetzt, dass u.a. ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines Kinderbeistandes geschaffen wird oder auch die verpflichtende Bestellung eines Kinderbeistands in allen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, wenn in einem ersten verpflichtenden Clearing bzw. einer Mediation keine einvernehmliche Lösung durch die Eltern erreicht werden kann bzw. in Fällen von miterlebter Gewalt an nahen Bezugspersonen, ermöglicht wird. Die Diskussion und Entscheidung zu diesem Antrag war im Berichtsjahr noch ausständig und wird im Frühjahr 2022 stattfinden.

Im Zuge der geplanten umfassenden Reform im Bereich des Kindschaftsrechts, an der sich auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg intensiv beteiligte, wurde mit dem Bundesministerium für Justiz auch über die Verbesserungen im Kinderbeistandsgesetz diskutiert.

Es wurde in den Diskussionen grundlegend festgehalten, dass die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (best interests of the child) aus Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK untrennbar verbunden mit dem Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung) aus Artikel 12 UN-KRK ist. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass Kinder bei stärkerem Einbezug in sie betreffende Verfahren nicht zu stark belastet werden. Neben der bereits gültigen Vorgabe möglichst schonender gerichtlicher Anhörung Minderjähriger in allen Verfahren soll als zusätzliche Maßnahme verstärkt der Kinderbeistand eingesetzt werden. Das Bundesministerium für Justiz wird dem Bundesgesetzgeber vorschlagen, die Bestellung eines Kinderbeistandes dann verpflichtend vorzusehen, wenn in erster Verhandlung bzw. im darauffolgenden Clearing der Familiengerichtshilfe keine Einigung zwischen den Eltern in der Hauptsache erzielbar ist.

Sowohl eine Änderung des Kinderbeistandsgesetzes als auch die Reform des Kindschaftsrechts sind für das Jahr 2022 wie folgt angekündigt: Erarbeitung einer Regierungsvorlage bis zum Sommer und nachfolgend eine Begutachtungsphase. Eine Beschlussfassung ist damit frühestens im Herbst 2022 wahrscheinlich.

5.5 Kinderschutzkonzepte in Einrichtungen und Organisationen

Kinderschutzkonzepte sollen Standard werden

Kinder und Jugendliche vor grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen oder Gewalt zu schützen, ist aus kinderrechtlicher Sicht für alle Einrichtungen oder Organisationen unerlässlich. Qualitätsstandards und ein Kinderschutzkonzept sind daher für Organisationen, die mit Kindern arbeiten, notwendig. In sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder in der Offenen Jugendarbeit sind solche Konzepte und auch Kinderschutzbeauftragte verbindlich als Qualitätsstandard festgelegt. In anderen Bereichen wie Schulen und Kindergärten ist Kinderschutz, Vorgangsweise bei der Wahrnehmung der Mitteilungspflicht sowie Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe Teil der Aus- sowie Fort- und Weiterbildung. Auch in Sportvereinen und der verbandlichen Jugendarbeit wird dem Thema Kinderschutz je nach Verband und Organisation mehr oder auch weniger Bedeutung zugemessen. Insgesamt ist aber doch feststellbar, dass in unterschiedlichen Bereichen noch Diskussions- und Entwicklungsbedarf besteht. In den letzten zwei Jahren wurden durch das EU-Projekt „SAFE PLACES – Kinder schützen – sichere Orte schaffen“ Initiativen zur Stärkung von Kinderschutzstrukturen unterstützt.

Prävention und Handlungssicherheit

Kinderschutzkonzepte schaffen Handlungssicherheit und wirken präventiv

Erster Schritt eines Kinderschutzkonzepts ist eine Schutz- und Risikoanalyse. Auf die jeweilige Organisation oder Institution abgestimmt ist ein Konzept zu entwickeln, das neben Standards für die Personalauswahl und -entwicklung, Verhaltensleitlinien, ein Beschwerdemanagement, einen Interventionsplan bzw. ein Fallmanagement und Richtlinien für die Dokumentation enthält. Auf das Alter der Kinder und Jugendlichen abgestimmte Partizipationselemente von Kinder und Jugendlichen sind ebenfalls zu beachten. Entscheidend für eine entsprechende Wirkung sind das gemeinsame Erarbeiten des Konzepts und die laufende Weiterentwicklung.

Österreichweite Allianz für Kinderschutz

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft kooperiert mit anderen Einrichtungen und Institutionen im Netzwerk bei der Bearbeitung folgender Themen:

Transparenz, welche Organisationen sich mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzen;

- Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteure im Kinderschutz verbessern;
- Kinderschutzaktivitäten österreichweit abstimmen;
- Mindestqualitätsstandards für Kinderschutz vereinbaren;
- gemeinsames Lobbying für den Kinderschutz in Österreich.

Rechtlicher Rahmen

Teil des EU-Projektes Safe Places war eine Rechtsanalyse zu den Möglichkeiten der Implementierung von Kinderschutzrichtlinien. Die Allianz für Kinderschutz hat Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal (Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Arbeits- und Sozialrecht) damit beauftragt.

Rechtlicher Rahmen unübersichtlich

Wesentliche Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden: Kinderschutz ist in Österreich in zahlreichen Gesetzen punktuell festgelegt, doch fehlt eine bundesweit einheitliche Regelung, die eine explizite Verpflichtung zur Etablierung und Weiterentwicklung von Konzepten und Richtlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorschreibt. Vieles ist rechtlich schon implementiert, aber teilweise nicht explizit erwähnt (bestehende Regelungen z.B. Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, Verpflichtungen im Rahmen supranationaler Organisationen, verfassungsrechtliche Verpflichtungen und einfach-gesetzliche Regelungen).

Empfehlungen wurden wie folgt ausgesprochen:

- Verpflichtung zur Implementierung von Kinderschutzkonzepten voranbringen.
- Fördervergaben sollten an das Vorliegen eines solchen Konzeptes geknüpft werden.
- Für die Entwicklung und Etablierung entsprechender Konzepte braucht es auch entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen. Dafür sollte es gezielte, einmalige Unterstützungen aus öffentlichen Fördertöpfen des Bundes und der Länder geben.

Stand der Diskussion in Vorarlberg

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat sich vor allem in Zusammenhang mit der Diskussion zum neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz dafür ausgesprochen, für Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen Kinderschutzkonzepte im Gesetz vorzuschreiben.

Der Sportbereich und die verbandliche Jugendarbeit haben sich in den vergangenen Jahren immer wieder mit dem Thema Kinderschutz befasst. Diese vorhandenen positiven Ansätze weiter auszubauen – bspw. durch die Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten – wird durchaus auch kontroversiell diskutiert. Insbesondere wird immer wieder darauf hingewiesen, dass ehrenamtliche Strukturen der Erarbeitung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten entgegenstünden. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft benötigt es jedenfalls entsprechende Fördermittel und Unterstützung bei der Umsetzung.

5.6 Kindeswohlkommission

Die vom Bundesministerium für Justiz im Jahr 2021 eingesetzte, unabhängige Kindeswohl-Kommission erhielt folgenden Auftrag:

Sie sollte

- völkerrechtliche, europäische und nationale Rechtslage,
- europäische und nationale Rechtsprechung sowie
- die Anwendungspraxis,
- u.a. im Vergleich zu bereits bestehenden Empfehlungen einschlägiger Organisationen, des Schutzes und der Sicherung des Kindeswohles und der Kinderrechte im gesamten Asyl- und Fremdenrecht
- dokumentieren,
- analysieren,
- Kriterien zur Sicherstellung des Kindeswohles entwickeln und
- Empfehlungen abgeben.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs übernahm die kija Vorarlberg gemeinsam mit zwei Kolleginnen die Aufgabe, zu den genannten Themen aus kinderrechtlicher Perspektive Stellung zu nehmen. Vorbereitend für den Austausch erfolgte eine Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendhilfe der BH Feldkirch in der Funktion als Kompetenz-BH für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Vertretern der Diakonie. Inhaltliche Schwerpunkte in der Diskussion mit der Kommission waren neben den rechtlichen Grundlagen die Betreuungssituation in den Erstaufnahmezentren, Verfahrensablauf und auch Verfahrensdauer, Unterbringungssituation in den Bundesländern, Abschiebungen von Familien und Kindern, Verfahren der Altersfeststellung oder Übernahme der Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Sportbereich und
verbandliche Jugend-
arbeit diskutieren Thema

Auftrag an die
Kommission

kija Vorarlberg im
Austausch mit der
Kommission

Umfassender Bericht der Kommission mit vielen Empfehlungen

Am 13. Juli 2021 legte die Kommission ihren Bericht vor, der auf der Homepage des Justizministeriums sowohl in einer Kurz- als auch einer Langfassung abgerufen werden kann. Neben einer fundierten Analyse der rechtlichen Grundlagen, der Betreuungssituation und der Vollzugspraxis formuliert die Kommission eine Vielzahl an Empfehlungen, um die Berücksichtigung des Kindeswohls und der Kinderrechte im gesamten Asyl- und Fremdenrecht besser zu berücksichtigen.

Bisherige Umsetzung

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten hat den Bericht zur Kenntnis genommen und folgenden Entschließungsantrag in seiner Sitzung am 20. Oktober 2021 mehrheitlich genehmigt:

Umsetzung mehr
als fraglich

„Die Bundesregierung bzw. ihre jeweils zuständigen Mitglieder werden aufgefordert, den Schutz und die Rechtsstellung von geflüchteten Kindern noch weiter zu verbessern, indem sie eine Obsorge ab dem 1. Tag für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) durch die Kinder- und Jugendhilfe sicherstellt. Weiters soll ein besonderes Augenmerk im Asylverfahren auf das Kindeswohl gelegt werden, indem ein umfassendes Schulungsangebot für alle an Asylverfahren auf Seite der Behörden, staatlichen Einrichtungen und Gerichte beteiligten Personen sichergestellt wird.“

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft kommt die Bundesregierung den von der Kommission ausgesprochenen Empfehlungen zumindest vorerst nicht einmal ansatzweise bzw. nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß nach.

Aktuelle Herausforderungen bei der Betreuung von umF in Vorarlberg

Im Vergleich zum Jahr 2020 wurden 2021 wieder deutlich mehr Asylanträge gestellt. Im Jahr 2020 waren es 109 unter 14-Jährige und 1261 im Alter von 14 bis 18 Jahren, die einen Asylantrag gestellt haben. Im Jahr 2021 (ohne Dezember) 220 unter 14-Jährige und 4921 im Alter von 14 bis 18 Jahren. Die Zahlen sind also deutlich angestiegen und haben sich vervierfacht.

Betreuung von umF
in Vorarlberg nicht
gesichert

Nach einer längeren Phase des Rückbaus von Einrichtungen sollten daher im vergangenen Jahr wieder zusätzliche Einrichtungen für die Unterbringung geschaffen werden. Die damit beauftragten bzw. angefragten Einrichtungen mussten allerdings feststellen, dass die Suche nach geeignetem Personal eine besondere Herausforderung darstellte. Nachdem in den Bundesländern keine geeigneten und verfügbaren Einrichtungen vorhanden sind, verbleiben Kinder und Jugendliche zu lange in wenig geeigneten Einrichtungen in der Bundesbetreuung (Traiskirchen, Reichenau an der Rax, Finkenstein, Ossiach oder Steinhaus am Semmering).

In Vorarlberg musste das ifs mangels verfügbarem Fachpersonal die Einrichtung für umF schließen. Es ist fraglich, wann Einrichtungen wieder geöffnet werden können. Jedenfalls wird Vorarlberg die mit dem Bund vereinbarte Betreuungsquote auf absehbare Zeit nicht erfüllen.

Personalsuche auch im
Sozialbereich schwierig

Nicht nur im Sozialbereich, sondern auch in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere bei den sozialpädagogischen Einrichtungen, muss die Diskussion intensiviert werden, wie dem Personalmangel wirksam begegnet werden kann. Besonders Gehaltssysteme, Arbeitszeitmodelle aber auch Gruppengrößen in den Einrichtungen sind zu diskutieren.

5.7 Spiel- und Freiräume

Evaluierung bestehender Spiel- und Freiraumkonzepte

Entsprechend des Arbeitsprogrammes 2019–2024 der Vorarlberger Landesregierung wurde im Jahr 2020 mit der Überprüfung der bisher von den Gemeinden beschlossenen Spiel- und Freiraumkonzepte sowie deren Umsetzung begonnen. Die Evaluierung sollte 2021 abgeschlossen werden. Dieses Ziel konnte leider nicht erreicht werden, was wohl auch der Pandemie geschuldet ist. Gegenwärtig finden Expertengespräche statt, in denen weitere, für sie relevante Fragen herausgearbeitet werden, die in die Evaluierung einfließen sollen. Das Gespräch mit der kija hat bereits stattgefunden und wurde von dieser als sehr konstruktiv erlebt.

Öffnungszeiten von Spiel- und Freiräumen

Nachdem die Öffnungszeiten von Spiel- und Freiräumen weder im Spielraumgesetz noch in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Förderungsrichtlinie geregelt sind, regte die kija bereits mehrfach an, im Sinne der Rechtssicherheit und der Hintanhaltung von Streitigkeiten mit Anwohnern Klarheit hinsichtlich dieser Frage zu schaffen und das Gesetz bzw. die Förderrichtlinie entsprechend zu konkretisieren. In ihrem Tätigkeitsbericht von 2019 legte die kija der Landesregierung nahe, sich im Zuge der Evaluierung der bestehenden Spiel- und Freiraumkonzepte auch mit dieser Frage zu beschäftigen. Es bleibt das Ergebnis der Evaluierung abzuwarten.

Spiel- und Freiraumkonzepte

Gemäß § 3 Abs. 2 Spielraumgesetz hat die Gemeinde bei der Erstellung eines Spiel- und Freiraumkonzeptes auch die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise zu gewährleisten. Vor Beschlussfassung ist daher die Kinder- und Jugendanwaltschaft dazu zu hören, deren Aufgabe insbesondere die Begutachtung der eingesetzten Beteiligungsformen ist.

Im Jahr 2021 wurden der kija keine neuen Spiel- und Freiraumkonzepte vorgelegt.

Allerdings wurde von der Stadt Dornbirn eine Abänderung des bestehenden Spiel- und Freiraumkonzeptes zur Begutachtung eingebracht. Demnach sollte der ursprünglich am Bahnhof Dornbirn geplante Skateplatz an einem anderen Standort umgesetzt werden. Die kija hob bereits in ihrer Stellungnahme zum Erstkonzept positiv hervor, dass erfahrene Skaterinnen und Skater bei der Konzeptionierung und Umsetzung des Skateplatzes einbezogen werden sollen, um eine hohe Funktionalität zu gewährleisten und den szenebезogenen Anforderungen gerecht zu werden. Die positive Einschätzung blieb auch nach Durchsicht des abgeänderten Konzeptes aufrecht und wurde erneut angeregt, die laufende Beteiligung der Skaterinnen und Skater fortzusetzen. Zudem erging aufgrund der bereits lang andauernden Umsetzungsphase der Appell, das Projekt nach Genehmigung durch die politisch Verantwortlichen der Stadt Dornbirn zügig voranzutreiben und umzusetzen.

Förderung von Spiel- und Freiräumen

Während der Covid-19-Pandemie war die Nutzung von Spiel- und Freiräumen teilweise eingeschränkt oder gar nicht möglich. Gleichzeitig wurde die große Bedeutung von Spiel- und Freiräumen für die körperliche und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen besonders deutlich. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft richtet daher sowohl an das Land Vorarlberg als auch an die Gemeinden die Aufforderung, diesem Thema eine besondere

Bedeutung zuzumessen. Für die Pflege und den Erhalt sowie den Ausbau von Spiel- und Freiräumen sollten die dafür notwendigen Budgetmittel zur Verfügung gestellt und auch eingesetzt werden.

5.8 Mystery Shopping

Mystery Shopping
seit 2004

In Vorarlberg kommt das Instrument der Testkäufe bereits seit dem Jahr 2004 zur Anwendung und hat sich in dieser Zeit als eine sehr wirksame Maßnahme des Jugendschutzes und der Prävention erwiesen. Auch die langjährige Kooperation zwischen der SUPRO Gesundheitsförderung & Suchtprävention der Stiftung Maria Ebene und der Kinder- und Jugendanwaltschaft hat sich in dieser Form bewährt. Die jährliche Abstimmung der Kooperation mit unterschiedlichen Fachbereichen im Amt der Landesregierung, der Polizei und der Wirtschaftskammer ermöglichen ein abgestimmtes Vorgehen. Mehrere andere Bundesländer sind inzwischen dem Beispiel Vorarlbergs gefolgt und haben die gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen geschaffen.

Im Jahr 2020 kam es auf Grund der Covid-19-Pandemie zu einer deutlichen Reduktion der Testkäufe. Im Jahr 2021 lag dann die Anzahl der durchgeführten Testkäufe deutlich über dem langjährigen Durchschnitt.

Mit über 5.800 Testkäufen konnte die Abgabequote in den letzten Jahren von ursprünglich 70–80 % auf durchschnittliche Werte um 25 % – im Jahr 2018 mit einer Abgabequote bei Alkohol von 16,11% sogar erstmals auf unter 20 % – gesenkt werden. Im Jahr 2019 konnte diese Abgabequote nochmals auf 13,14 % reduziert werden. Bei den im Sommer und Herbst 2021 vermehrt durchgeführten Testkäufen stieg die Abgabe von Alkohol an Minderjährige jedoch auf über 31 % an!

Testkäufe auch während
der Pandemie

Seit Sommer 2016 wird auch die Abgabe von Tabakprodukten an Jugendliche mittels Testkäufen überprüft. Die Abgabequote konnte von über 66 % (2016) auf ca. 38 % (2017) und 24 % (2018) gesenkt werden, im Jahr 2019 sogar auf 19,23 %. In den Jahren 2020 und 2021 stieg dann die Abgabequote jedoch wieder jeweils auf über 35,9 % an. Das zeigt, dass es in den nächsten Jahren einer kontinuierlichen Sensibilisierung des Verkaufspersonals in diesem Bereich bedarf.

Im Jahr 2021 wurden mit 273 Tests im Nikotin-Bereich ein Schwerpunkt gesetzt. Diese Testkäufe erfolgten im Handel und an Tankstellen nach Möglichkeit in Kombination mit Alkohol. Hierbei wurde in beinahe allen Fällen Nikotin und Alkohol abgegeben, lediglich in 2 Fällen „nur“ Nikotinprodukte.

Im Jahr 2021 wurden zudem auch Testkäufe an aufeinanderfolgenden Tagen (1–3 Tage Abstand) durchgeführt. Erfahrungsgemäß hätte man denken können, dass das Personal entsprechend sensibilisiert sein müsste. Dem war jedoch leider nicht überall so, eine neuerliche Abgabe erfolgte in vier von zehn Fällen!

Schulung für Ausweiskontrolle notwendig

Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass trotz getätigter Ausweiskontrolle in 50,5 % eine Abgabe von Alkohol bzw. Tabak/Nikotin erfolgte! Das entspricht in Zahlen 107 Testkäufen!

2021 wurde auch ein besonderes Augenmerk auf die Abgabe von Nikotinbeutelchen wie „Skruf“ oder „Velo“ gelegt. Bei insgesamt 98 Abgaben entfielen dabei 39 auf Nikotinbeutel. 97-Mal wurde die Abgabe von Nikotinbeutelchen bei Tankstellen und Trafiken geprüft.

Detaillierte Ergebnisse 2021 – Alkoholische Produkte

Im Jahr 2021 wurden im Bereich Handel und Tankstellen insgesamt 359 Alkohol-Testkäufe durchgeführt. Aufgrund der Lockdown-Phasen bzw. weiteren einschneidenden Covid-19-Maßnahmen wurden diese Testkäufe konzentriert in den Sommer-/Herbstmonaten durchgeführt.

Bei diesen 359 Testkäufen haben die Jugendlichen im Alter von 14 bzw. 15 Jahren in 114 Fällen (31,75 %) gebrannte alkoholische Getränke (dürfen nach dem Kinder- und Jugendgesetz erst ab 18 Jahren abgegeben werden) erhalten. In 245 Fällen (68,25 %) haben die Jugendlichen die alkoholischen Getränke nicht erhalten und die Verkäuferinnen und Verkäufer bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Sinne des Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetzes gehandelt.

Testergebnisse nach Bezirken

Bezirk	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Bregenz	66	22	33,33 %	44	66,67 %
Dornbirn	98	34	34,69 %	64	65,31 %
Feldkirch	106	35	33,02 %	71	66,98 %
Bludenz	75	17	22,67 %	58	77,33 %
Bregenzerwald	14	6	42,86 %	8	57,14 %
Gesamt	359	114	31,75 %	245	68,25 %

Testergebnisse nach Bereichen

Bereich	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Handel	328	114	34,76 %	214	55,24 %
Tankstellen	190	56	29,47 %	134	70,53 %

Bis vor zwei Jahren konnte die Abgabequote durchwegs kontinuierlich (mit kleinen Ausreißern) gesenkt werden. In den Jahren 2018 (16,11 %) und 2019 (13,14 %) sogar erstmals auf einen Wert unter 20 %. Nach einer kleineren Steigerung des Wertes auf 17,70 % im nicht repräsentativen Corona-Jahr 2020 wurde diese Tendenz nunmehr leider gestoppt. Auf Grund von weniger Testkäufen im Jahr 2020 wurden im Jahr 2021 beinahe doppelt so viele Tests durchgeführt wie in den Jahren zuvor. Ebenso wurden die Testrouten etwas verändert und ausgeweitet. Dies sollte jedoch keine Auswirkungen auf die Verschlechterung der Zahlen gehabt haben, da zum Beispiel im ländlichen Bezirk Bludenz die wenigsten Abgaben verzeichnet wurden. Besonders hervorzuheben wäre auch die Tatsache, dass sich die früher immer schlecht gereihten Tankstellen mittlerweile als das kleinere Übel darstellen. Mit 29,74 % Abgabe erreichen sie den geringsten Anteil vor dem Handel (34,76 %) und den Trafiken (36,84 %).

Der Überblick über die Jahre 2016 bis 2021 ergibt folgendes Ergebnis bei Alkohol-Testkäufen:

Jahr	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
2016	180	72	40,00 %	108	60,00 %
2017	181	49	27,10 %	132	72,90 %
2018	180	29	16,11 %	151	83,89 %
2019	175	23	13,14 %	152	86,86 %
2020	113	20	17,70 %	93	82,30 %
2020	359	114	31,75 %	245	68,25 %
Gesamt	1.188				

Testkäufe bei Tabak- und Nikotinprodukten

Detaillierte Ergebnisse 2021 – Tabak- und Nikotinprodukte

Zusätzlich zu den Alkoholtestkäufen werden seit 2016 auch Testkäufe in Hinblick auf den Verkauf von Tabak- bzw. Nikotinprodukten durchgeführt. Diese Tests erfolgten in Trafiken, Tankstellen und im Lebensmittelhandel. Bei insgesamt 273 Testkäufen im Jahr 2021 wurden in 98 Fällen Tabak- oder Nikotinprodukte an nicht berechnigte Jugendliche abgegeben. Dies entspricht einer Abgabequote von 35,90 %. Damit liegt die Abgabequote beinahe ident mit dem Wert von 2020. Insbesondere der Umgang mit der Abgabe der neuartigen Nikotinbeutel bedarf einer genaueren Analyse und Diskussion.

Tabak	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
2016	33	21	63,64 %	12	36,36 %
2017	34	20	58,82 %	14	41,18 %
2018	35	14	40,00 %	21	60,00 %
2019	15	9	60,00 %	6	40,00 %
2020	12	2	16,67 %	10	83,33 %
2021	273	98	35,90 %	175	64,10 %

2021	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Tankstellen	94	28	29,79 %	66	70,21 %
Handel	69	30	43,48 %	39	56,52 %
Trafiken	110	40	36,36 %	70	63,64 %

Resümee und Ausblick

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen wurden im Jahr 2021 aus dem Vorjahr noch Tests nachgeholt. Die jährlich geplanten 180 Testkäufe wurden heuer verdoppelt und somit 359 Tests für Alkohol sowie 273 Tests für Tabak-/Nikotinprodukte durchgeführt. Aufgrund der laufenden Verlängerungen und Änderungen des Lockdowns bzw. der Pandemie-Bestimmungen fehlte etwas die Planungssicherheit und es wurden daher fast alle Tests im Sommer/Herbst durchgeführt.

Ergebnisse haben sich verschlechtert

Die Ergebnisse bzw. Entwicklungen der Testkäufe 2021 sind im Bereich „Alkohol“ nicht zufriedenstellend und haben die positive Tendenz etwas gebrochen. Im Bereich „Tabak/Nikotin“ wurden die schlechteren Zahlen von 2020, welche mit viel weniger Tests durchgeführt wurden, leider bestätigt.

Grundsätzlich sehen die SUPRO und die Kinder- und Jugendanwaltschaft beim Thema Tabak einen Handlungsbedarf, da insbesondere „Snus“ und damit verwandte Produkte von der Tabakindustrie aggressiv beworben und von immer mehr Jugendlichen konsumiert werden. Gleichzeitig bedarf es auch gesetzlicher „Nachschärfungen“, da die Tabakindustrie gesetzliche Vorgaben umgeht. So ist zwar „Snus“ in Österreich verboten, jedoch nicht gleichartige Produkte, die zwar keinen Tabak enthalten, bei denen dafür aber eine Träger-substanz mit Nikotin bedampft wird.

Die konsequente Weiterführung der Testkäufe ist jedenfalls essentiell, um die Abgabe an nicht berechnigte Jugendliche wieder zu verringern und den Jugendschutz und die Verantwortlichkeit der Verkaufsstellen in den Fokus zu rücken.

5.9 Hausunterricht für krebskranke Kinder und Jugendliche und in anderen Krankheitsfällen mit ähnlichem Verlauf

Um Kindern und Jugendlichen, die aufgrund eines längeren stationären Aufenthalts im Krankenhaus nicht am Unterricht ihrer Herkunftsschule teilnehmen können, dennoch den schulischen Fortschritt zu ermöglichen und somit deren Recht auf Chancengleichheit und auf Bildung zu gewährleisten, wird die schulische Bildung und Erziehung während des Krankenhausaufenthaltes von den österreichischen Heilstättenschulen organisiert.

Eine gesetzliche Regelung hierzu findet sich lediglich in § 25 Abs. 4 SchOG, wonach „in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Mittelschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden können. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch Heilstättenschulen eingerichtet werden“.

Gesetzliche Regelungen fehlen

Keine gesetzliche Regelung findet sich dagegen für den Hausunterricht von Kindern und Jugendlichen, die zwar (phasenweise) keinen stationären Aufenthalt benötigen, aber aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes weiterhin keine Schule besuchen können. Dennoch wird diesen jungen Menschen in einigen Bundesländern erfreulicherweise Hausunterricht angeboten, wenn auch unterschiedlich finanziert und organisiert.

Auch in Vorarlberg haben bisher krebskranke Kinder und Jugendliche der Onkologie Dornbirn bzw. St. Gallen und Innsbruck von der Heilstättenschule organisierten Hausunterricht erhalten. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelung hierfür, sollte das Angebot und deren Organisation allerdings neu überdacht werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft appellierte daher an die Zuständigen, jedenfalls weiterhin am Angebot des Hausunterrichts festzuhalten, biete dieses für die Betroffenen doch in den meisten Fällen die einzige Möglichkeit, den Anschluss an den Unterricht an der Herkunftsschule nicht zu verlieren. Nur dadurch könne auch ihr Recht auf Chancengleichheit und Bildung – ähnlich wie beim stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt – gewährleistet werden.

Schulbildung auch zu Hause ermöglichen

In diesem Zusammenhang verwies die kija auch auf die von der Europäischen Vereinigung für Kinder im Krankenhaus (EACH) verfassten Charta für die Rechte dieser Kinder. Darin werde zwar der Hausunterricht nicht explizit erwähnt, allerdings heiße es darin, dass „Kinder

das Recht auf eine Umgebung haben, die ihrem Alter und ihrem Zustand entspricht und die ihnen umfangreiche Möglichkeiten zum Spielen, zur Erholung und Schulbildung gibt“. Den Hausunterricht für krebskranke Kinder und Jugendliche bzw die unter Krankheiten mit ähnlichem Verlauf leiden unter diese Empfehlung zu subsumieren, erschien der kija jedenfalls möglich. Wenn es ihrem Zustand entspreche, sei diesen jungen Menschen der dauerhafte Aufenthalt in einem Krankenhaus nicht zuzumuten, sondern vielmehr der Aufenthalt in ihrer vertrauten Umgebung zu ermöglichen und auch in diesem Umfeld die Wahrung ihrer Rechte auf Chancengleichheit und Schulbildung sicherzustellen.

Die internationale Vereinigung der Krankenpädagogen (HOPE) spreche sich dagegen in ihrer Charta der Schulrechte des kranken Kindes unmissverständlich für das Recht auf Unterricht sowohl im Krankenhaus als auch zu Hause aus, mit dem Ziel, die schulische Bildung und Erziehung fortzuführen und die Stellung als Schüler zu erhalten.

Es erging daher der dringliche Appell an die Zuständigen, weiterhin am Hausunterricht festzuhalten und gegebenenfalls eine umfassende gesetzliche Grundlage hierfür zu schaffen.

6. Ombudsstelle für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche

Das Angebot einer externen Vertrauensperson durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde in den vergangenen Jahren in folgenden sozialpädagogischen Einrichtungen etabliert: SOS-Wohngemeinschaften in Dornbirn und Bregenz, Pädakoop in Schlins und Tosters sowie im Vorarlberger Kinderdorf Kronhalde.

In einigen Einrichtungen wird das Angebot der Vertrauensperson sehr gut angenommen, teilweise steckt die kija aber auch noch in der Findungsphase, wie das Angebot von den Kindern und Jugendlichen am besten angenommen werden kann. Es wäre natürlich wünschenswert, wenn dieses Angebot allen fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden könnte, aber dies ist leider aufgrund der Kleinheit des kija-Teams nicht möglich.

SOS-Wohngemeinschaften

Die Besuche in den Jugendwohngemeinschaften des SOS-Kinderdorfes in Bregenz und Dornbirn konnten mit Ausnahme des 4. Quartals planmäßig unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen – geimpft, getestet und FFP2-Maske – stattfinden. Zusätzlich fand ein Treffen mit dem Leitungsteam vom SOS-Kinderdorf Vorarlberg statt.

Bei den Besuchen in der Einrichtung wurden im Rahmen der Gruppengespräche folgende Themen besprochen:

- Verschiedene Fragestellungen in Zusammenhang mit Covid-19 (bspw. Einschränkungen bei den Ausgehzeiten, Kontakt mit der Herkunftsfamilie und außerhalb der Wohngemeinschaft lebenden Freunden, Quarantäneregelungen)
- Pflichtsparen
- Wechsel in ein anderes Bundesland
- Geschäftsfähigkeit

- Beendigung des Aufenthalts in der Wohngemeinschaft und Wechsel in eine andere Wohnform (Ambulant betreutes Wohnen oder betreutes Außenwohnen)
- Stufenplan der Entlassung bei allfälligem Konsum von illegalen Drogen

Thema im Leitungsteam

Von einigen Jugendlichen wurde das sogenannte „Pflichtsparen“ hinterfragt, eine Diskussion fand dazu mit der kija im Leitungsteam statt. Seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde zu diesem Thema folgende Position eingenommen:

Wenn das Ansparen von Teilen der Lehrlingsentschädigung oder eines sonstigen Einkommens mit Zustimmung der betroffenen Jugendlichen erfolgt, ist jedenfalls nichts dagegen einzuwenden. Schwieriger ist es, wenn die Jugendlichen nicht damit einverstanden sind. Nach § 170 Abs. 2 ABGB dürfen nämlich mündige Minderjährige (ab 14 Jahren) über ihr eigenes Erwerbseinkommen – wozu auch die Lehrlingsentschädigung zählt – frei verfügen.

Dem wird jedoch insofern Grenzen gesetzt, als mündige Minderjährige noch nicht voll geschäftsfähig sind und daher keine Geschäfte abschließen dürfen, die über die für ihr Alter üblichen Taschengeldgeschäfte hinausgehen. So wird z.B. ein 17-Jähriger ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten keinen Autokauf tätigen dürfen, selbst wenn er hierzu das von ihm verdiente und angesparte Einkommen herannimmt.

„Pflichtsparen“ hat Grenzen

Darüber hinaus sieht das Gesetz auch dann eine Einschränkung vor, wenn dadurch die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Jugendlichen gefährdet ist. Was genau unter „Lebensbedürfnissen“ alles zu verstehen ist, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Jedenfalls fallen darunter aber Kosten für Wohnen, Lebensunterhalt, etc. Ob auch das Ansparen für den Führerschein, ein Auto, die Kautions für eine Mietwohnung, etc. davon mitumfasst ist, kann nicht eindeutig gesagt werden.

Bei der Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung werden die Kosten zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse grundsätzlich u.a. von der Kinder- und Jugendhilfe sowie – über den Kostenersatz – auch von den Eltern übernommen. Gem. § 43 Abs. 3 K-JHG Vorarlberg haben allerdings auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Kostenersatz zu leisten, wenn sie über eigene Einkünfte verfügen. Damit sind insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Ansprüche auf Waisenpensionen gemeint, nicht aber Lehrlingsentschädigungen. Begründet wird dies auf S. 64 der Erläuternden Bemerkungen zum K-JHG wie folgt: „Wenn Jugendliche für eine regelmäßige Arbeit motiviert werden können, soll das dafür erhaltene (ohnedies niedrige) Entgelt nicht wieder für den Unterhalt aufgewendet werden müssen, sondern dazu dienen, die Vorteile des Erwerbs (nämlich eigenes Geld zu haben, sich kleine Wünsche erfüllen oder sich nach einer Phase des Sparens etwas „Größeres“ leisten zu können) kennen zu lernen.“

Bei Betrachtung sämtlicher Bestimmungen kommt die kija daher zu der rechtlichen Auffassung, dass Jugendliche nicht zum Sparen verpflichtet werden können.

Sehr wohl ist dieses Thema allerdings im pädagogischen Alltag von Relevanz. Dies geht auch aus den fachlichen Standards von FICE Österreich hervor:

- Die pädagogischen Fachkräfte fördern lebenspraktische Kompetenzen der Heranwachsenden zur selbstständigen Alltagsbewältigung und in Hinblick auf eine zunehmend selbstständige Lebensführung.

- Jugendliche werden bedarfs- und entwicklungsgerecht bei der Entwicklung von grundlegenden Fähigkeiten der Lebensführung in finanziellen Angelegenheiten (Einnahmen und Ausgaben, Haushaltsplanung, Zahlungsverkehr, Vermeidung von Schulden, Sparen, etc.) unterstützt.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat daher empfohlen, Sparpläne mit der Zustimmung der Jugendlichen umzusetzen und keine grundsätzliche Verpflichtung auszusprechen.

Paedakoop in Schlins und Tosters

Wie bereits im Jahr zuvor, hatte die Corona-Pandemie auch 2021 Auswirkungen auf die Besuchsmöglichkeiten der kija an den einzelnen Wohnstandorten der Paedakoop. Wieder war die kija nur 3× in der Wohngemeinschaft in Schlins, in Tosters gingen sich gar nur 2 Besuche aus.

Gruppenhocks oder Informationsveranstaltungen in Anwesenheit der Vertrauensperson haben 2021 keine stattgefunden. Wie bisher hatten die Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen aber die Möglichkeit, sich auch außerhalb der Sprechstunden telefonisch oder per E-Mail an die kija zu wenden, um Anliegen direkt zu klären oder persönliche Gespräche zu vereinbaren.

Unterschiedliche Fragen und Themen

Gerne nehmen Kinder und Jugendliche, die neu in der Einrichtung sind, die Sprechstunden wahr, um sich über die Arbeit und das Angebot der kija zu informieren sowie die Vertrauensperson kennenzulernen. So auch in diesem Jahr. Darüber hinaus wurden in den Einzelgesprächen Fragen zum Kinderschutz (z.B. Handyzeit, Altersgrenze für selbständigen Schwimmbadbesuch, etc.) sowie zum Thema Sexualität (auch zur sexuellen Belästigung) gestellt. Ebenso wurde großes Interesse am Strafrecht und damit an der Auslotung „Was darf ich, was ist verboten?“ gezeigt. Im Gegensatz zum letzten Jahr wurde wieder verstärkt die Fremdunterbringung an sich und der damit oft einhergehende Wunsch nach Ausweitung des Kontaktrechts zur oder gar die Rückführung in die Herkunftsfamilie thematisiert. Auch die Zusammenführung von zwei in der Paedakoop wohnhaften unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und deren Familien waren Inhalt der Sprechstunden.

Gelassener Umgang mit Covid-19

Auffallend war, dass von den jungen Menschen die Covid-Situation nie von selbst erwähnt wurde und auch auf Nachfrage keine großen Probleme damit signalisiert wurden. Auch Aussagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngemeinschaften zufolge wurden Extremsituationen wie Kontakteinschränkungen und eine Quarantäne von den Betroffenen überraschend gut gemeistert.

Abermals hat sich also gezeigt, wie wichtig das niederschwellige Angebot der kija ist und wie gut dieses in der Paedakoop angenommen wird. So wurde u.a. auch der Ruf nach häufigeren Sprechstunden im Jahr 2022 laut. Bleibt zu hoffen, dass diesem Ruf gefolgt werden kann.

Vorarlberger Kinderdorf Kronhalde

2018 wurde erstmals die externe Vertrauensperson für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche im Vorarlberger Kinderdorf gestartet. Da sich das Angebot aufgrund der Corona-Situation nur sehr schleppend etabliert hat, hat die kija gemeinsam mit der Dorfleitung Verena Dörler ein Strategietreffen vereinbart. Frau Mag. Dörler war von Anfang an eine Befürworterin von diesem Angebot und so wurde gemeinsam versucht, eine sinnvolle Lösung zu finden, wie die Ressource kija im Kinderdorf besser eingebunden werden kann. Schnell

war man sich darüber einig, dass die Ombudsstelle eine wichtige Unterstützung ist, aber je jünger die Kinder sind, umso schwerer ist es, das Angebot, mit einer neutralen Person sprechen zu können, in den Köpfen der Kinder zu festigen.

Die Außengruppe Lochau hat sich bereit erklärt, einen intensiveren Prozess mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu starten. Um ein Vertrauen zu den Kindern aufbauen zu können, muss die kija-Mitarbeiterin regelmäßig mit den Kindern in Kontakt treten können. Es wurde dann gemeinsam die Entscheidung getroffen, dass die kija-Mitarbeiterin einmal im Monat in die Einrichtung kommt. Vor Ort wird dann gemeinsam gespielt, geblödet und gelacht, gemeinsam Kinderbücher gelesen (meist über Themen, die die Kinder gerade beschäftigen, wie beispielsweise streiten und versöhnen) und anschließend gemeinsam die Situationen besprochen. Die Kinder nehmen das Angebot sehr gut an und kommen durch die regelmäßigen Kontakte auch immer mehr von sich aus mit ihren Themen und Problemen auf die kija-Mitarbeiterin zu.

Themen und Anliegen der Kinder und Jugendlichen:

- Ausschließen
- Mobbing
- Integration in der Wohngruppe
- Vorfälle in der Herkunftsfamilie beim Kontaktrecht
- Gewalt unter den Kindern/Jugendlichen (bedrohen, Schläge, Diebstahl, auflauern, etc.)
- Zukunftsentscheidungen (Lehre vs. Matura)
- Eltern verweigern Corona-Impfung
- Zutritt zu den privaten Räumlichkeiten
- Handykontrolle
- Sinnhaftigkeit von therapeutischen Angeboten

Online-Vernetzungstreffen

Corona hat auch positive Veränderungen mit sich gebracht. Mittlerweile werden österreichweite Vernetzungstreffen online abgehalten, so auch bei den kijas Österreich. In vielen Bundesländern sind die Kinder- und Jugendanwaltschaften als Ombudsstellen tätig. Nun treffen sich die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmal im Jahr zu einem online-Vernetzungstreffen. Hierbei tauschen sie sich über die verschiedenen Strukturen und Rahmenbedingungen aus und geben sich gegenseitige Tipps, wie eine Kontaktaufnahme zu den verschiedenen Altersgruppen funktionieren könnte. Weiters werden auch allgemeine Themen wie beispielsweise Kinderschutzkonzepte besprochen. Natürlich darf dabei das Kennenlernen untereinander nicht zu kurz kommen.

7. Kinderrechte vermitteln und bekannt machen

7.1 kija@school

Der Auftrag der kija zur Information und Prävention für Kinder und Jugendliche wird vor allem durch das Angebot kija@school umgesetzt. Um möglichst viele Kinder und Jugendliche erreichen zu können, wurde die kija von drei freiberuflichen Mitarbeiterinnen unterstützt.

Nun gab es im Jahr 2021 eine große strukturelle Veränderung. Ab Dezember 2021 hat die kija eine neue Mitarbeiterin bewilligt bekommen, welche diese an Stelle der freiberuflichen Mitarbeiterinnen mit 30 % beim Vermittlungsangebot kija@school unterstützt.

Sekundarstufe 1

Mittelschulen – Unterstufe Gymnasien – Sonderpädagogische Schulen

In der Sekundarstufe 1 bietet die Kinder- und Jugendanwaltschaft allen Klassen der 7. Schulstufe in ganz Vorarlberg Workshops an. Dazu werden alle Schulen von den kija-Botschafterinnen kontaktiert und individuell passende Termine mit den Schulen vereinbart. Dies bedeutet einen hohen organisatorischen Aufwand, der sich jedoch lohnt, da von Seiten der Schülerinnen und Schüler großes Interesse am Workshop der kija besteht.

Inhalt des Workshops ist die Kinder- und Jugendanwaltschaft als Interessenvertretung und Anlaufstelle für die Anliegen der Schülerinnen und Schüler. Weiters findet eine Auseinandersetzung mit der UN-Kinderrechtskonvention statt, anschließend liegt der Fokus auf gesetzlich relevanten Themen für Jugendliche, die vor allem mit Fallbeispielen aus der Praxis der kija erarbeitet werden. Insbesondere über die gültigen Bestimmungen des Kinder- und Jugenschutzgesetzes werden die jungen Menschen informiert. Fragen und Themen der Schülerinnen und Schüler stehen in dieser Schulstunde im Mittelpunkt.

Außerhalb des schulischen Kontextes war die Kinder- und Jugendanwaltschaft beim KlassensprecherInnentreffen der Stadt Dornbirn mit einer Power-Point-Präsentation vertreten.

Primarstufe – Volksschulen

Die Volksschulklassen werden mittels eines eigens entwickelten Würfelspiels mit den Kinderrechten vertraut gemacht. Das Spiel wird mit der ganzen Gruppe gespielt und ist so konzipiert, dass die Schülerinnen und Schüler aktiv mitmachen können. Die kija-Botschafterinnen haben die Möglichkeit, das Spiel so zu steuern, dass sie auf die Gruppendynamik, das Bewegungsbedürfnis der Kinder und ihre Interessen eingehen können. Fast immer würden die Kinder am Ende der Stunde am liebsten weiterspielen. Jedes Kind erhält beim Workshop ein Postkartenheft mit den Kinderrechten, das von den Lehrpersonen gerne zur vertieften Weiterarbeit genutzt wird.

Die bereits seit mehreren Jahren bestehende Kooperation mit der Stadt Dornbirn konnte 2021 leider aufgrund der derzeitigen Covid-19-Bestimmungen nicht durchgeführt werden. Zudem ist die kija in der Planung einer Kooperation mit der Region Montafon. Auch dieser Startschuss musste leider auf 2022 verschoben werden.

Covid-19

Leider konnten die kija-Angebote von den meisten Schulen dieses Jahr nicht angenommen werden, da sie aufgrund der Covid-19-Situation Mühe hatten, ihren normalen Unterricht aufrecht zu erhalten. Die kija bedauert diese Situation sehr und hofft, dass sich dies im nächsten Schuljahr verbessert, da es in Zeiten wie diesen besonders wichtig ist, gut informiert zu sein. Nur wenn die Schülerinnen und Schüler ihre Rechte und deren Bedeutung kennen, können sie diese Rechte auch einfordern und wissen, wo sie bei Problemen Hilfe bekommen.

Die kija-Botschafterinnen waren sehr kreativ und hätten auch die Workshops in einem digitalen Format angeboten, aber dies wurde leider von den Schulen nicht angenommen.

Statistik

Leider konnten in diesem Schuljahr nur 533 Schülerinnen und Schüler vom Angebot kija@school profitieren. Kinder und Jugendliche über ihre Rechte und Pflichten informieren zu können, wäre in Zeiten wie diesen besonders wichtig. Die kija dankt den 4 Schulen, welche trotz Covid-19 ihren Schülerinnen und Schülern dieses Informationsangebot ermöglicht haben und hofft, dass im kommenden Jahr viele weitere Schulen folgen.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Schüler						
VMS & Gymnasien	2521	3294	2952	3590	3037	1353
Volksschulen	307	1340	1074	642	943	147
Andere Schulen			368	358	221	42
Gesamt	2828	4634	4394	4590	4201	1542
kija Mitarbeiter gesamt	551	524	186	296	338	343
Botschafter gesamt	2277	4110	4208	4294	3863	1199
Minuten						
VMS & Gymnasien	6450	8950	7350	8750	7600	3300
Volksschulen	900	4350	3000	1950	2500	550
Andere Schulen			1850	1850	1150	100
Minuten gesamt	7350	13300	12200	12550	11250	3950
Stunden gerundet	123	222	203	210	188	66
Klassen/Einheiten						
Gesamt	143	306	240	231	220	78
Schulen						
VMS & Gymnasien	37	54	33	48	50	24
Volksschulen	8	33	19	11	20	2
Andere Schulen	5	8	16	7	9	1
Schulen Gesamt	50	95	68	66	79	27

7.2 Aus- und Fortbildung für Erwachsene

Kinderrechte in der Aus- und Fortbildung

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft setzt den Schwerpunkt bei der Vermittlung von Kinderrechten bewusst bei den Kindern und Jugendlichen. Ergänzend dazu werden Fort- und Weiterbildungen auch bei angehenden oder bereits beruflich tätigen Fachpersonen durchgeführt. Auch für Erwachsene, die ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden Fortbildungen angeboten. Neben den Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie allgemeinen Informationen über Kinderrechte beinhalten Workshops und Vorträge vor allem das Thema Kinderschutz.

Im Jahr 2021 fanden Fort- und Weiterbildungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg (Regelstudium, Hochschullehrgang Freizeitpädagogik), beim Jugendleiterlehrgang (Schloss Hofen), bei der Ausbildung von Kindergarten/ Kinderbetreuung Assistenz, bei der Fortbildung für Kinderbetreuung und für angehende Kinder- bzw. Jugendtrainer beim Vorarlberger Fußballverband statt.

Ausbildung angehender Pädagoginnen und Pädagogen

Ein besonderes Anliegen ist der kija, Menschen, die in ihren zukünftigen Berufen mit

Kindern arbeiten, für Kinderrechte im Allgemeinen und den Kinderschutz bereits während der Ausbildung zu sensibilisieren. Pädagoginnen und Pädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie andere nehmen aufgrund ihrer Tätigkeit im direkten Umgang mit jungen Menschen eine wichtige Schlüsselfunktion für diese ein.

Kinderrechtekoffer

Immer wieder erhält die kija das Feedback von Lehrpersonen, dass sie nach dem Workshop gerne das Thema Kinderrechte vertiefen würden. Hierbei tauchte die Frage nach Vorschlägen für Unterrichtsmaterialien sehr häufig auf. Damit der Workshop der kija gut in den Regelunterricht eingebunden werden kann, wurde ein Kinderrechtekoffer für alle Volksschulen gestaltet. In diesem befinden sich verschiedene Stundenbilder zum Thema Kinderrechte und Kinder stärken, eine CD vom Musiktheater „Kinder haben Rechte, oder...?“, eine Kopiervorlage für ein Ausmalbild zum Thema Kinderrechte sowie viele Broschüren zum Thema Kinderrechte und Schutz. Jeder Volksschule in Vorarlberg wird ein Koffer zur Verfügung gestellt.

8. Stellungnahmen und Positionspapiere

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg hat unter anderem die in § 4 Abs. 4 KJA-G normierte Aufgabe, die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Gesetzgebung, der Politik und der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt üblicherweise durch die Abgabe von Stellungnahmen zu gesetzlichen Begutachtungsentwürfen sowohl auf Landes- als auch – zumeist in Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs – auf Bundesebene sowie durch die Abgabe von Empfehlungen, Anregungen und Forderungen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

8.1 Stellungnahmen der kija Vorarlberg

Die im Jahr 2021 durchgeführten Begutachtungsverfahren umfassten die Neufassung bzw. Änderung von Gesetzen und Verordnungen, die keine spezifischen oder ausschließlich positive Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche hatten, weshalb es seitens der kija Vorarlberg keiner Stellungnahmen dazu bedurfte.

8.2 Stellungnahmen der kijas Österreich

- Unterbringungsgesetz
- Prozessbegleitung
- Verbraucherschutzgesetz
- Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz
- Zivilverfahrens-Novelle
- Urheberrechts-Novelle
- Sommerschule

Prozessbegleitung

Die Kijas Österreich befürworteten in ihrer Stellungnahme die Initiative, die Regelung der Beauftragung bewährter geeigneter Einrichtungen der Prozessbegleitung zu verbessern und dabei auch die Konsultationsmechanismen zu stärken. Es sei dabei vermehrt auf eine umfassende Ausbildung zu setzen, die es ermögliche, Kinder und Jugendliche den Anforderungen entsprechend durch die Verfahren zu begleiten sowie im Sinne der Partizipation auf kindgerechte Information und Begleitung zu achten.

Weitere Forderungen:

- Abgehen von der Einteilung nach Einrichtungstypen für Kinder und Jugendliche als Voraussetzung für die Beauftragung mit Prozessbegleitung;
- spezifische Ausbildung (Grundausbildung) für die Arbeit mit Kindern;
- psychosoziale Prozessbegleitung auch bei Fehlen der für eine Aussage notwendigen kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten;
- unterstützende Begleitung auch für Bezugspersonen;
- Ausdehnung der Prozessbegleitung ohne ausdrückliches Ersuchen auf alle gewaltbetroffenen Kinder und Jugendlichen;
- möglichst niederschwellige Erreichbarkeit der Prozessbegleitung.

Prozessbegleitung
weiterentwickeln

Sommerschule

Die angestrebte gesetzliche Verankerung der Sommerschule sahen die Kijas insgesamt als positiv an. Besonders die in den Erläuterungen genannte Ausrichtung des Unterrichts als „abwechselnd themenzentriert, lehrerzentriert und projektorientiert“ sei positiv zu bewerten. Ziel müsse es sein, für jedes Kind eine bestmögliche Lern- und Partizipationsatmosphäre zu schaffen. Dies scheine im Entwurf jedoch nicht umfassend gegeben zu sein, insbesondere nicht die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen betreffend.

Unter anderem wurden daher nachstehende Verbesserungen angeregt:

- Sicherstellung eines wohnnahen Angebots von inklusiven Plätzen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung;
- Gewährleistung der notwendigen Ressourcen betreffend den Pflegebedarf und die gesundheitliche Betreuung;
- Berücksichtigung der Notwendigkeit, Fachpersonal an allen Sommerschulstandorten, bei denen es den Bedarf dafür gibt, zu beschäftigen;
- Verbesserung im Bereich der Sprachbildung;
- gesetzliche Normierung der kostenlosen Sommerschule (inklusive Betreuung).

Sommerschule
als Chance

8.3 Positionspapiere

- Kinderrechte sind universell – APA Aussendung
- Kindeswohl-Kommission – APA Aussendung
- 10 Jahre BVG Kinderrechte – APA Aussendung
- Gesetzlicher Schutz für Kinder als Influencer – Offener Brief

Kinderrechte sind universell

Aus gegebenem Anlass bezogen die Kijas in einem Offenen Brief an die Bundesregierung zur Abschiebung von Kindern und Jugendlichen Stellung. Sie sahen in den Abschiebungen an sich als auch an der Art und Weise, wie diese durchgeführt wurden, eine massive Übertretung der Menschen-/ Kinderrechte und forderten daher einen humanitär geprägten Rechtsstaat ein. In diesem Zusammenhang verwiesen sie auf ihre bereits zahlreich existierenden

Empfehlungen zur Verbesserung der Situation geflüchteter Kinder und Jugendlicher, welche in alle nun folgenden notwendigen Überlegungen einfließen sollten.

10 Jahre BVG Kinderrechte

Das 10-jährige Jubiläum nahmen die kijas zum Anlass,

- die Verankerung der Kinderrechtskonvention auf Verfassungsebene,
- die Verankerung von Monitoring und Evaluierung als notwendige Bestandteile der Kinder- und Jugendverträglichkeitsprüfung von Gesetzen und Verordnungen,
- die Schaffung einer Prüfmöglichkeit der Vereinbarkeit einfacher Gesetze mit den Standards der UN-Kinderrechtskonvention durch den Verfassungsgerichtshof,
- die Ermöglichung der Individualbeschwerde an den UN-Kinderrechteausschuss durch die Ratifizierung des dritten Zusatzprotokolls zur UN-KRK,
- die Streichung des Gesetzesvorbehalts für zulässige Beschränkungen von Kinderrechten in Art. 7 BVG-Kinderrechte sowie
- die verfassungsrechtliche Absicherung der Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich zu empfehlen. Dadurch soll der rechtliche Rahmen geschaffen werden, um Kindern und Jugendlichen ihre Rechte zu garantieren.

Gesetzlicher Schutz für Kinder als Influencer

Aufgrund der steigenden Zunahme der Anzahl von Kidfluencern in Österreich bestehe akuter Handlungsbedarf, so die kijas in ihrem Offenen Brief. Konkrete gesetzliche Bestimmungen für die Arbeit von Kindern als sogenannte Influencer gebe es nicht. Aus kinderrechtlicher Sicht bedürfe es daher einer gesetzlichen Regelung der Thematik: Altersgrenze, Arbeitszeit, kommerzielle Nutzung von Bildern, Verwaltung der Erlöse, Löschung personenbezogener Daten, etc. Um den Kidfluencer ausreichend Schutz gewährleisten zu können, werde darüber hinaus die verpflichtende Anmeldung der Tätigkeit sowie die Überwachung der Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen empfohlen.

Hinweis: Sämtliche Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen und Forderungen können in voller Länge auf der Website der kijas Vorarlberg bzw. der kijas Österreich nachgelesen werden!

9. Netzwerkarbeit und Gremien

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft kommt ihrem gesetzlichen Auftrag der Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen, wie folgt nach (Auflistung der wichtigsten Gremien): Kinder- und Jugendhilferat, Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Kinder- und Jugendbeirat, Fachbeirat Kinderschutz, Fachgremium Grenzgänger:innen, Vergabegremien (budgetäre Mittel) Projekte Jugendsozialarbeit, Radikalisierungsprävention und sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Regionales Dialogforum der Polizei, Runder Tisch Prozessbegleitung am Landesgericht Feldkirch, Mobbingkoordination, Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, Vernetzung der Kinderschutzgruppen der Krankenhäuser.

Die Nutzung digitaler Formate während Covid-19 hat sich im abgelaufenen Jahr weiter verbessert. Auch auf Bundesebene werden, insbesondere durch das Bundesministerium

für Justiz, Arbeitsgruppensitzungen digital oder als Hybridveranstaltung durchgeführt. Unabhängig von der weiteren Entwicklung der Pandemie sollten solche Formate dauerhaft etabliert werden, weil gerade für Präsenzveranstaltungen in Wien sehr lange Anreisezeiten notwendig sind.

Auf einige Arbeitsgruppen bzw. Gremien und die im Rahmen der stattgefundenen Treffen diskutierten Themen soll nachfolgend noch etwas näher eingegangen werden.

9.1 Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen

Das Fachgremium beschäftigte sich 2021 mit dem Themenschwerpunkt „Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen“. Um den Herausforderungen der Thematik gerecht zu werden, wurden vom Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe Lehrgänge für pädagogische Fachkräfte und 2021 dann noch aufbauende Lehrgänge zur Risikoanalyse initiiert.

Nach mehrmaligen Verschiebungen wurde in einer zweitägigen Fallanalyse am Beispiel eines konkreten Einzelfalls unter externer Begleitung und Leitung Anwendbarkeit und Umsetzung diskutiert.

Wichtige Themen

Weitere Themen des Fachgremiums waren migrationssensibler Kinderschutz und – auf Anregung der Kinder- und Jugendanwaltschaft – ein Austausch zu den rechtlichen Bestimmungen betreffend die Zulässigkeit von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Insbesondere der fachliche Umgang und die notwendige Mitteilung gemäß Heimaufenthaltsgesetz waren wichtige Themen. In der Jahresauswertung der Bewohner:innenvertretung wird von allen Beteiligten die gute Kooperation hervorgehoben. Die bewusste Auseinandersetzung und der fachliche Umgang bei Meldungen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen scheint im Alltag der Institutionen angekommen zu sein. Die Einrichtungen bestätigen dies zum großen Teil, weisen aber auch darauf hin, dass es noch wenig Judikatur zur Frage von alterstypischen bzw. altersuntypischen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gibt.

Projektförderung

Im abgelaufenen Jahr wurden durch ein Vergabegremium, dem auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft angehört, Projekte zur Umsetzung von Standards und zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gefördert. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt die Entscheidung der Landesregierung, auch im heurigen Jahr Fördermittel zur Verfügung zu stellen.

9.2 Regionales Dialogforum Polizei

2× im Jahr findet das Regionale Dialogforum der Vorarlberger Polizei statt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft nimmt regelmäßig daran teil, um sich mit Themen einzubringen, die junge Menschen im Kontakt mit der Polizei betreffen. Neben diversen anderen standen 2021 nachstehende kinder- und jugendrelevanten Inhalte auf der Tagesordnung.

Wie im Jahr zuvor war auch 2021 die Corona-Pandemie Thema im Dialogforum. Die Polizei informierte über ihre Arbeit in der Pandemie, u.a. auch über die – immer noch – stattfindenden

Freiheitsbeschränkung
wird gut überwacht

Regelmäßiger Austausch
mit der Polizei

Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen, bei denen alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten, auch Familien mit Kindern, vertreten seien.

Die Situation mit Jugendlichen im ersten Lockdown habe die Polizei zum Anlass genommen, eine Kooperation mit der OJA einzugehen. Sozialarbeiter weisen in einem ersten Schritt Jugendliche (zB bei bekannten „Hotspots“) auf die Übertretungen hin, so dass ein polizeiliches Einschreiten womöglich gar nicht notwendig werde. Erfahrungen aus Sicht der KOJE zeigen durchwegs positive Entwicklungen, es werde von Betroffenen gut angenommen. Es konnte damit eine konstruktive Möglichkeit geschaffen werden, um Jugendliche zur Einhaltung der Corona-Maßnahmen zu motivieren.

Auch die kija berichtete von ihrer Beobachtung, wonach sich – nach den zahlreichen Anfragen in Zusammenhang mit Strafanzeigen im ersten Lockdown – die Situation sehr beruhigt habe.

Vom Verein NEUSTART wurde das noch sehr junge Angebot „JuBiS – Präventionsleistung im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe“ vorgestellt. Jugendliche und junge Erwachsene, die in einem Strafverfahren als Beschuldigte geführt werden, werden auf Zuweisung der KJH vom Verein betreut, begleitet und beraten. Ziel sei es, eine weitere kriminelle Entwicklung dieser jungen Menschen zu vermeiden.

Seitens eines juristischen Mitarbeiters des Kriminalamtes wurde – nachdem bereits einmal verschoben – den Anwesenden ein Überblick über die letzten Änderungen im Jugendgerichtsgesetz verschafft. Für Details sei auf den Tätigkeitsbericht der kija vom Jahr 2020 verwiesen. In diesem Zusammenhang wurde auf Initiative der kija auch der Umgang der Polizei mit jungen Menschen thematisiert.

Der Verein Amazone stellte Gewaltpräventionsprojekte vor, deren Ziel es sei, auf geschlechtsspezifische Gewalt aufmerksam zu machen, das Angebot leichter zugänglich zu gestalten, Mädchen und Frauen zu stärken sowie Multiplikatoren zu sensibilisieren.

9.3 Fachbeirat Kinderschutz

Netzwerkarbeit
eingeschränkt

Der Fachbeirat Kinderschutz konnte seine Treffen im abgelaufenen Jahr in unterschiedlichen Formaten durchführen, größere Vernetzungstreffen oder eine Fachtagung waren aber auch Grund von Covid-19 nicht durchführbar. Die aus Sicht des Fachbeirats notwendige Diskussion und Auseinandersetzung mit den Herausforderungen von Covid-19 für den Kinderschutz war nicht möglich bzw. musste verschoben werden.

Sowohl die Wiederaufnahme der Kampagne zum Gewaltverbot in der Erziehung als auch der Beschluss von Budgetmitteln für das Jahr 2022, um diese fortzusetzen, werden vom Fachbeirat begrüßt.

9.4 Ständige Konferenzen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Auf Grund der Corona-Pandemie wurde die Frühjahrskonferenz online abgehalten, die Herbsttagung in Salzburg konnte planmäßig in Präsenz stattfinden. Zusätzlich erfolgte in der Regel ein monatlicher Austausch per Videokonferenz.

Neben den Regelungen und vor allem auch Auswirkungen von Covid-19 wurden folgende Themen ausführlicher diskutiert:

- EU-Kinderrechtsstrategie und EU-Kindergarantie (NAP) in Österreich
- Kindschaftsrechtsreform inkl. Unterhaltsrecht und Kinderbeistandsgesetz
- Bundesweites Kinderrechte monitoring
- Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in sozialpädagogischen Einrichtungen
- Häuslicher Unterricht
- Zusammenarbeit mit den Besuchskommissionen und der Volksanwaltschaft
- Asyl- und Fremdenrecht in Zusammenhang mit der Kindeswohl-Kommission
- Allianz für Kinderschutz

Abgegebene Stellungnahmen und Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sind eigens unter 8.2. in diesem Bericht angeführt.

10. Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die wenn auch während Covid-19 erschwerte bzw. eingeschränkte Informationstätigkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft bei Kindern und Jugendlichen ist an anderer Stelle des Berichts (kija@school) ausführlich dargestellt. Auch bei Schulungen und Fortbildungen insbesondere von Fachpersonen wird über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft informiert.

Überarbeitet wurde im letzten Jahr der Internetauftritt der Kinder- und Jugendanwaltschaft. Angesprochen wird nunmehr verstärkt die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen.

Die Öffentlichkeitsarbeit und Information zu den Sprechstunden im Jugendinformationszentrum wird sowohl von der kija als auch vom aha erledigt.

Mediale Öffentlichkeitsarbeit bezieht sich großteils auf das Bundesland Vorarlberg. Im Jahr 2021 waren natürlich verschiedenste Themen in Zusammenhang mit Covid-19 Gegenstand der Berichterstattung: Test- und Maskenpflicht, Impfpflichtgesetz, Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Pandemie, Schutzmaßnahmen in Schulen, Offenhalten von Schulen oder Öffnung von Sportanlagen, um nur einige zu nennen.

Kinderschutz, die Situation der Kinder- und Jugendpsychiatrie, häuslicher Unterricht, (Cyber-)Mobbing, Tabakkonsum von Jugendlichen und die Einsetzung und Empfehlungen der Kindeswohlkommission waren weitere Themen, zu denen sich die kija auch medial positioniert hat.

Mehrfach Gegenstand medialer Berichterstattung war auch die verspätete bzw. fehlende Auszahlung der Familienbeihilfe, welche viele Familien unter erheblichen finanziellen Druck setzten.

11. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg

11.1 Übersicht/Statistik

Der im vergangenen Jahr beschlossene und in Aussicht gestellte ausführlichere Bericht über die mehr als 10-jährige Durchführung der Aufgaben als Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg musste auf Grund der überdurchschnittlichen Arbeitsbelastung bei den regulären Aufgabenstellungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle zumindest nochmals die Aufgabenstellung und eine Zwischenbilanz der Opferschutzkommission erfolgen.

Einrichtung der Opferschutzstelle im Jahr 2010

Die Einrichtung der Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft erfolgte im Jahr 2010. Das Frühjahr dieses Jahres war von einer intensiven medialen und öffentlichen Diskussion über Gewalt in kirchlichen Einrichtungen geprägt und führte zur Einrichtung einer Anlaufstelle und die Bildung einer Opferschutzkommission. In weiterer Folge erfasste die Diskussion um Gewalt in der Vergangenheit auch ehemalige Erziehungseinrichtungen und Pflegefamilien. Auch im Bundesland Vorarlberg entschied sich die Landesregierung dazu, auf Gewalt in stationären Einrichtungen der damaligen Fürsorge bzw. Jugendwohlfahrt zu reagieren.

Vorrangiges Ziel bei der Einrichtung der Opferschutzstelle war es, von Gewalt in Erziehungseinrichtungen betroffenen Menschen eine Anlaufstelle anzubieten, bei der sie über die erlittenen Formen von Gewalt berichten konnten und verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten erhielten. Für teilweise Jahrzehnte zurückliegende Gewalterfahrungen sollte eine Anerkennung und Wiedergutmachung in Form von einmaligen pauschalierten Entschädigungszahlungen und die Übernahme von Therapiekosten erfolgen. Erst sehr viel später erfolgte eine Ergänzung bzw. Erweiterung dieser Leistungen durch die Auszahlung einer sogenannten Heimopferrente durch den Bund. Fragen zur Heimunterbringung oder der eigenen Biografie und Familiengeschichte wurden durch Einsichtnahme in Akten beantwortet. Auch die Auszahlung und Administration von zugesprochenen Unterstützungsleistungen erfolgt über die Opferschutzstelle. Die Zuständigkeit der Opferschutzstelle des Landes bezog sich auf Personen, die in Einrichtungen im Bundesland Vorarlberg untergebracht waren. Bezugnehmend auf das Heimopferrentengesetz wurde der Zeitraum von 9. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1999 festgelegt.

Weiters nimmt die Opferschutzstelle auch an den jährlichen Sitzungen der „Steuerungsgruppe Opferschutz“ teil. Mit anderen Opferschutzstellen und den Ombudsstellen der Kirche wird einzelfallbezogen zusammengearbeitet bzw. werden Betroffene zuständigkeitshalber weitervermittelt. Eine besonders intensive Zusammenarbeit besteht mit der Opferschutzstelle des Landes Tirol auf Grund der Tatsache, dass in vergangenen Jahrzehnten sehr viele Kinder im jeweils benachbarten Bundesland untergebracht waren.

Nachfolgend eine detailliertere Beschreibung der Kernaufgaben der Opferschutzstelle:

Clearinggespräche

Wesentlichste Aufgabe der Opferschutzstelle ist die Funktion als Anlaufstelle für Betroffene. Neben Informationen über die Unterstützungsleistungen und die Zusammensetzung und Aufgaben der Opferschutzkommission sind die Gespräche über erlittene Formen von

Opferschutzstelle als wichtiges Angebot

Zusammenarbeit und Steuerung

Betroffene können berichten

Gewalt in den verschiedenen Einrichtungen von besonderer Bedeutung. Ziel ist dabei, in möglichst schonender Form Art, Dauer und Umfang von erlittenen Formen von Gewalt in persönlichen Gesprächen zu erheben und zu dokumentieren. Die grundsätzliche Haltung der Opferschutzstelle ist dabei von Offenheit und Anerkennung für die leidvollen Erfahrungen gekennzeichnet. Ergebnis des Clearingverfahrens ist dabei ein Protokoll über eines oder mehrere Gespräche, welches dann nach schriftlicher Einverständniserklärung der Opferschutzkommission zur Beratung und Entscheidung zur Verfügung gestellt wird. Angaben und Aussagen von Betroffenen werden grundsätzlich als glaubwürdig eingestuft und als solche dokumentiert. Einzig die Aufnahme in die Erziehungseinrichtung sowie deren Dauer werden durch Aktenunterlagen oder Auszüge aus dem sogenannten Zöglingsbuch des ehemaligen Landesjugendheims Jagdberg belegt.

Aufarbeitung wird
unterstützt

Übernahme von Therapiekosten

Ergänzend zu einmaligen pauschalierten Entschädigungszahlungen erhalten von Gewalt betroffene Personen bei Bedarf bzw. auf Wunsch Unterstützung und Hilfe in Form einer Kostenübernahme für eine Psychotherapie. Die Regelungen dafür sind in der Steuerungsgruppe Opferschutz unter Einbezug der Opferschutzkommission wie folgt festgelegt worden:

Die Kostenübernahme erfolgt in der Regel nach einem Beschluss durch die Kommission. Bewilligt werden 30 Einheiten, wobei bei entsprechendem Bedarf eine Erhöhung auf maximal 70 Einheiten möglich ist. Sollte eine weitere Unterstützung notwendig sein, ist durch die Fachperson eine Übergabe in das Regelsystem vorzubereiten und durchzuführen. Treten im Zuge des Clearingverfahrens Belastungen auf oder sind diese bereits vorhanden, kann auch umgehend eine psychotherapeutische Unterstützung ohne Beschluss der Opferschutzkommission in Anspruch genommen werden. In besonderen Einzelfällen wird das Clearingverfahren in Abstimmung mit den betroffenen Personen an eine Fachperson delegiert. Insbesondere in den Jahren 2011, 2012 und 2017 kontaktieren überdurchschnittlich viele Personen die Opferschutzstelle, sodass als zusätzliche externe Fachkräfte Maria Feurstein und Stefan Fend Clearinggespräche übernommen haben.

Einsichtnahme in Akten

Informationen und Auskünfte aus Akten werden ebenfalls über die Opferschutzstelle erledigt. Im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern kann in Vorarlberg vor allem beim ehemaligen Landesjugendheim Jagdberg auf einen fast lückenlosen Aktenbestand, archiviert im Landesarchiv Vorarlberg, zurückgegriffen werden. Häufigste Anliegen von Betroffenen sind Fragen zu den Gründen für die Fremdunterbringung, zur eigenen Familiengeschichte oder den Berichten der Einrichtung an die Jugendämter. Wenn Auskünfte erteilt oder Aktenunterlagen zur Verfügung gestellt werden, erfolgt dies immer mit der Empfehlung einer Inanspruchnahme und Begleitung in Form einer Psychotherapie, um zusätzliche Belastungen zu vermeiden.

Heimopferrente

Abwicklung der
Heimopferrente

Durch die Einführung einer Heimopferrente war eine zusätzliche und in vielen Fällen auch nachträgliche Information an alle jene Personen erforderlich, welche eine einmalige pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten haben. Seit einigen Jahren erhalten alle Personen, die mit der Opferschutzstelle in Kontakt treten ein Informationsblatt der Sozialversicherung. Darin sind alle relevanten Informationen zum Bezug der Heimopferrente umfassend erläutert.

Erreichen Personen, die eine einmalige pauschalierte Entschädigungszahlung des Landes Vorarlberg erhalten haben, das Pensionsalter, müssen diese einen eigenen Antrag auf Erhalt der Heimopferrente beim zuständigen Pensionsversicherungsträger oder beim Sozialministeriumsservice einbringen.

Administration und Berichte

Über die Opferschutzstelle bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft werden alle finanziellen Leistungen wie die Auszahlung zuerkannter einmaliger pauschalierter Entschädigungszahlungen sowie Kosten für Psychotherapie erledigt. Ein erster Zwischenbericht über den Zeitraum 2010 bis 2011 wurde veröffentlicht. Zusätzlich wird über die Tätigkeit des jeweiligen Jahres ein eigener Beitrag im Tätigkeitsbericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft veröffentlicht. Auf der Homepage der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind der erste Bericht, Forschungsberichte der Universität Innsbruck, Informationen zur Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission sowie zur Heimopferrente zugänglich.

Opferschutz – Übersicht April 2010 bis 31.12.2019

Bisher ausbezahlte Therapiekosten		€ 167.451,65
Ausbezahlte Unterstützungen	in €	
1. Kommission		235.000
2. Kommission		150.500
3. Kommission		167.500
4. Kommission		135.000
5. Kommission		99.000
6. Kommission		60.000
7. Kommission		65.000
8. Kommission		110.000
9. Kommission		54.000
10. Kommission		105.000
11. Kommission		69.500
12. Kommission		35.000
13. Kommission		45.500
14. Kommission		35.000
15. Kommission		36.000
16. Kommission		31.000
17. Kommission		20.500
18. Kommission		39.000
19. Kommission		34.500
20. Kommission		33.000
21. Kommission		68.500
22. Kommission		85.000
23. Kommission		38.000
24. Kommission		51.500
25. Kommission		20.000
26. Kommission		21.000
27. Kommission		24.500
28. Kommission		13.000
29. Kommission		50.000
Gesamt		1.931.500

Anzahl der unterstützten Personen nach Einrichtungen

	Jagdberg	Voki/ Au-Rehmen	Jupident	Viktorsberg	Sonstige
1. Kommission 07. 01. 2011	10	1		1	1
2. Kommission 18. 03. 2011	11	2	1		
3. Kommission 22. 04. 2011	9	3			2
4. Kommission 31. 05. 2011	11	1		1	
5. Kommission 15. 07. 2011	11	1			1
6. Kommission 31. 08. 2011	1	2			1
7. Kommission 16. 12. 2011	12	2	1		
8. Kommission 02. 02. 2012	12			1	
9. Kommission 22. 06. 2012	9				
10. Kommission 28. 11. 2012	9				
11. Kommission 02. 04. 2013	7	1	1		2
12. Kommission 25. 06. 2013	4		1		
13. Kommission 29. 11. 2013	2		3		1
14. Kommission 11. 06. 2014	9		1		
15. Kommission 17. 10. 2014	5				
16. Kommission 04. 03. 2015	3	1			
17. Kommission 18. 11. 2015	3		1		1
18. Kommission 13. 04. 2016	4		2		1
19. Kommission 30. 11. 2016	3				4
20. Kommission 10. 05. 2017	9		1		
21. Kommission 24. 11. 2017	7	7			4
22. Kommission 28. 05. 2018	14	4	1		2
23. Kommission 16. 10. 2018	3	1	1		1
24. Kommission 28. 05. 2019	6	3			5
25. Kommission 20. 11. 2019	2	1		1	1
26. Kommission 20. 05. 2020	3	1			1
27. Kommission 24. 11. 2020	6	3	1		
28. Kommission 07. 05. 2021	2	3			1
29. Kommission 26. 11. 2021	7	4	1		3
Gesamt	194	41	16	4	33
Gesamt	288 (36 Frauen, 252 Männer)				

Übersicht der erfolgten Meldungen

Jagdberg	223
VoKi/Au-Rehmen	44
Jupident	16
Viktorsberg	6
Sonstige	81
anderes Bundesland	48
Diözese	12
Gesamt	430 (97 Frauen, 333 Männer)

22 Meldungen erfolgten zur Kinderbeobachtungsstation Nowak-Vogl

11.2 Neumeldungen 2021

Im Jahr 2021 kontaktierten insgesamt 14 Personen die Opferschutzstelle, um sich über die Aufgaben und Leistungen sowie den Verfahrensablauf zu informieren.

Die für die Vorbereitung der Kommissionsitzung notwendigen Clearinggespräche wurden abgestimmt auf die jeweilige persönliche Situation und unter Berücksichtigung der Covid-19-Bestimmungen persönlich oder in bestimmten Einzelfällen telefonisch durchgeführt. Weiters wurden elf Anträge auf Zuerkennung einer Heimopferrente für verschiedene Pensionsversicherungsträger bearbeitet. Darüber hinaus wurden Informationen und Auskünfte aus Akten der jeweiligen Einrichtungen erteilt.

11.3 Sozialleistungsverordnung

Im Zuge der Novellierung der Verordnung über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen forderte die kija in ihrer Stellungnahme vom September 2020 sicherzustellen, dass bei der Bemessung der Sozialleistungen analog zu § 2 Abs. 3 Heimopferrentengesetz neben der Rentenleistung auch die pauschalierte Entschädigungsleistung des Landes unberücksichtigt bleibt.

Vorschlag der
Opferschutzstelle
berücksichtigt

Dieser Forderung wurde nachgekommen und wurde die entsprechende Bestimmung „Bei der Bemessung von Unterstützungsleistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung sind ... Rentenleistungen nach dem Heimopferrentengesetz sowie sonstige Entschädigungsleistungen für Opfer von Gewalt nicht zu berücksichtigen“ in die im März 2021 in Kraft getretene Sozialleistungsverordnung aufgenommen.

11.4 Ergebnisse der Sitzungen der Opferschutzkommission

Die Opferschutzkommission des Landes Vorarlberg tagte im abgelaufenen Jahr am 7. Mai und am 26. November. Die Zusammensetzung der Opferschutzkommission blieb unverändert: Mag. Alexander Wolf, Vorsitzender der Kommission, Dr. Christiane Schmid, Dr. Reinhard Haller und Dr. Franz Pflanzner. Beraten und entschieden wurden insgesamt 19 Einzelfälle.

Kommission spricht
Entschädigungen zu

Zugesprochen wurden einmalige pauschalierte Entschädigungszahlungen von insgesamt € 63.000. In einem Fall kam es zu einer Vertagung der Entscheidung und die Opferschutzstelle wurde mit der Einholung weiterer Informationen beauftragt. Bei insgesamt fünf Einzelfällen wurde keine Entschädigung zugesprochen. Wird keine Entschädigung zugesprochen, erhalten alle davon betroffenen Personen die Information, dass die Möglichkeit besteht, sich an die Rentenkommission der Volksanwaltschaft in Wien zu wenden. Die Rentenkommission befasst sich mit Anträgen von Personen, die noch keine Entschädigung einer Opferschutzseinrichtung erhalten haben oder deren Ansuchen abgelehnt wurden.

Bei insgesamt acht Personen hat die Kommission die Übernahme von Therapiekosten zusätzlich zur Entschädigung beschlossen.

Anhang – KJA-Gesetz

Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (KJA-Gesetz) vom 1. Oktober 2013 (LGBl. Nr. 30/2013)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist eine Einrichtung des Landes zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutze deren Wohles.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz an keine Weisungen gebunden (Art. 51 Abs. 2 der Landesverfassung).

(3) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht aus dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin und den der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen sonstigen Landesbediensteten.

§ 2 Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts bzw. der Kinder- und Jugendanwältin

(1) Die Landesregierung bestellt den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin auf die Dauer von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, vorauszugehen. Ferner ist vor der Bestellung eine Anhörung der qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen durchzuführen.

(2) Die Anhörung erfolgt durch eine Kommission, der sieben fachlich befähigte Mitglieder angehören. Sie werden von der Landesregierung bestellt, wobei je ein fachlich befähigtes Mitglied von den im Landtag vertretenen politischen Parteien namhaft gemacht wird.

(3) Die Kommission hat der Landesregierung innerhalb eines Monats nach der Anhörung eine Empfehlung für die Bestellung zu unterbreiten; die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Landesregierung hat die Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts oder der Kinder- und Jugendanwältin zu widerrufen, wenn in der Person Umstände eintreten, die diese für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§ 3 Personelle und sachliche Ausstattung

(1) Die Landesregierung hat der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Anzahl an Landesbediensteten sowie die erforderliche sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

(2) Dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber den nach Abs. 1 zugewiesenen Landesbediensteten zu.

(3) Zu dienstrechtlichen Maßnahmen der Landesregierung betreffend die zur Verfügung zu stellenden Landesbediensteten, insbesondere auch zur Zuweisung an die Kinder- und Jugendanwaltschaft oder von dieser weg zu einer anderen Dienststelle, ist der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin zu hören.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Sie achtet dabei die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat folgende, auf einzelne Kinder und Jugendliche bezogene Aufgaben:

- a) Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
- b) Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- c) Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen;
- d) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft nach einer ersten Beratung und Hilfestellung erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen herzustellen, die für die weitere Betreuung oder Hilfestellung im Einzelfall zuständig oder am besten geeignet sind.

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat im Interesse von Kindern und Jugendlichen überdies folgende Aufgaben:

- a) Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen);
- b) Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung;
- c) Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen;
- d) Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
- e) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.

§ 5 Berichte, Auskünfte

(1) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin hat der Landesregierung über die Tätigkeit der Anwaltschaft sowie die gesammelten Erfahrungen jährlich einen Bericht zu erstatten. Die Landesregierung hat den Bericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin muss der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung notwendig sind, ob die Anwaltschaft die in § 4 enthaltenen Aufgaben ordnungsgemäß besorgt.

§ 6 Verschwiegenheit, Verwenden personenbezogener Daten

(1) Hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin und die sonstigen der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen Landesbediensteten die Bestimmungen des § 38 des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes sinngemäß.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (§ 4) alle Daten von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern, Obsorgeberechtigten oder anderen Bezugspersonen, die ihr anvertraut werden, automationsunterstützt zu verarbeiten.

(3) Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit sich dies aus anderen Vorschriften ergibt.

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat über ihre Aufgabenwahrnehmung eine schriftliche Dokumentation zu führen.

(5) Die Dokumentation ist wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte oder zufällige Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

(6) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat organisatorisch-technische Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass Daten von betroffenen Kinder und Jugendlichen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit gelöscht werden.

§ 7 Auskunftspflicht Dritter, Zugang zu Kindern

(1) Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe befassten Behörden und Einrichtungen haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu unterstützen und ihr die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren. Weiters sind sie verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

(2) Andere Behörden und Einrichtungen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 beteiligt sind, haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Wunsch der Eltern oder anderer mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen bzw. des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe zu unterstützen, ihr insbesondere nach Möglichkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

§ 8 Abgaben- und Gebührenfreiheit

Für das Tätigwerden der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind keine Abgaben zu entrichten. Eingaben und sonstige Schriften, die übergeben werden, sind gebührenfrei.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz, LGBl. Nr. 30/2013, tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, gemäß § 26 Abs. 1 Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 46/1991, bestellte und im Amt befindliche Kinder- und Jugendanwalt gilt bis zum Ende der Dauer, für die er bestellt ist, als gemäß § 2 Abs. 1 bestellt.

(3) Für den Fall, dass der § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, oder einzelne Teile davon nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft, LGBl. Nr. 30/2013, ohne diese Bestimmungen oder ohne diese Teile kundzumachen.

Anhang – UN-Kinderrechtskonvention

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen und ist nach Ratifizierung durch die ersten 30 Staaten am 3. September 1990 in Kraft getreten.

Österreich hat am 6. August 1992 die Ratifikationsurkunde hinterlegt, am 5. September 1992 ist die UN-Konvention über die Rechte der Kinder bei uns in Kraft getreten. Damit hat auch Österreich sich verpflichtet, die Bestimmungen der Konvention in geltendes nationales Recht umzusetzen.

Die UN-Konvention über die Rechte der Kinder definiert Mindeststandards für die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben. An vielen Stellen wird die zentrale Rolle der Eltern und der Familie für die Entwicklung und Erziehung der Kinder betont, Kinderrechte stärken nämlich nicht nur Kinder, sondern auch deren Eltern und Erziehungsberechtigte (gegenüber dem Staat).

In 54 Artikeln befasst sich die UN-Konvention mit den Rechten der Kinder sowie den Aufgaben von Familie, Gesellschaft und Staat gegenüber Kindern. Diese Artikel begründen Verpflichtungen der Staaten.

Die UN-Konvention legt grundlegend die Menschenrechte fest, auf die Kinder überall in der Welt einen Anspruch haben:

Das Recht auf Überleben, das Recht auf Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, das Recht auf Schutz vor schädlichen Einflüssen sowie das Recht auf aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Die vier Grundprinzipien der UN-Konvention über die Rechte der Kinder:

1. Gleichbehandlung

Kein Kind darf auf Grund des Geschlechts, auf Grund von Behinderungen, wegen seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Abstammung benachteiligt werden (Art. 2).

2. Im besten Interesse des Kindes

Das heißt, dass bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden sollen (Art. 3).

3. Grundrecht auf Überleben und persönliche Entwicklung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maße sicherzustellen (Art. 6).

4. Achtung vor der Meinung des Kindes

Kinder sollen ihre Meinung frei äußern können, bei Erwachsenen Gehör finden und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden (Art. 12).

Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Schießstätte 12 (Ganahl-Areal)

6800 Feldkirch

☎ 05522 84900

kija@vorarlberg.at

vorarlberg.kija.at



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 5. Sitzung im Jahr 2022, am 11. Mai, den Bericht der Landesregierung, Beilage 31/2022, einstimmig zur Kenntnis genommen.